



WIRTSCHAFTS RECHT

AUSGEWÄHLTE VERGABERECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN TEIL XI

STAND: DEZEMBER 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
AKTUALITÄT VON EIGNUNGSNACHWEISEN; LVWG NÖ	3
ANTRAGSLEGITIMATION UND RECHTSSCHUTZINTERESSE; EUGH	5
ANTRAGSLEGITIMATION UND RECHTSSCHUTZINTERESSE; VWGH	7
AUSSCHEIDEN DES ERSTANGEBOTS; LVWG NÖ	9
AUSSCHLUSS AUFGRUND EINES VOM SUBUNTERNEHMER GESETZTEN AUSSCHLUSSGRUNDES; EUGH ..	11
BEITRITTSVERTRÄGE ZU BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN; VWGH	13
BEMESSUNG DER HÖHE VON GELDBUßEN; VWGH	14
BERICHTIGUNG EINER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE; LVWG WIEN	16
BERUFLICHE (UN-) ZUVERLÄSSIGKEIT; LVWG WIEN	18
BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON SUBUNTERNEHMERN; EUGH	20
DATENSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIGNUNGSPRÜFUNG; LVWG WIEN	22
DEFINITION UND ENTGELTLICHKEIT ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE; EUGH	24
FALSCHER GOOGLE-MAPS-AUSZUG; VWGH	26
GRENZE DER BESTANDSKRAFT VON ZUSCHLAGSKRITERIEN; VWGH	27
GRÜNDE FÜR DIE NICHTIGERKLÄRUNG EINER AUSSCHREIBUNG; LVWG WIEN	29
INSOLVENZ EINES MITGLIEDES EINER BIETERGEMEINSCHAFT; VWGH	31
INTERESSENKONFLIKTE IM VERGABEVERFAHREN; BGH	33
MÄNGELBEHEBUNG UND K4-BLATT; LVWG NÖ	35
MANGELHAFTES AUSFÜLLEN VON BIETERLÜCKEN; BVWG	37
NACHREICHUNG EINES FEHLENDEN KALKULATIONSBLATTES; LVWG NÖ	39
ÖFFENTLICH - ÖFFENTLICHE KOOPERATION; LVWG WIEN	40
PUNKTEVERGABE DER BEWERTUNGSKOMMISSION; BVWG	42
UNTERLASSUNG EINER VORINFORMATION; VWGH	44
VERFEHLUNGEN BEI DER ABWICKLUNG VON ALTAUFTRÄGEN; EUGH	46
VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG; EUGH	48
VERWEIS AUF DIE EIGENERKLÄRUNG; BVWG	50
WISSENSVORSPRUNG UND ZULÄSSIGKEIT EINER GESAMTVERGABE; BVWG	52
ZENTRALE BESCHAFFUNGSSTELLEN; EUGH	54
Abkürzungsverzeichnis	56

AKTUALITÄT VON EIGNUNGSNACHWEISEN; LVwG NÖ

LVwG NÖ vom 25.07.2020, GZ: LVwG-VG-6/0021-2020

Leitsatz:

Das LVwG NÖ hat sich mit den Anforderungen an die Aktualität von Eignungsnachweisen beschäftigt. Das LVwG setzt in dieser Entscheidung die strenge Rechtsprechung zu diesem Thema fort.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber (AG) führte ein offenes Verfahren durch. Im offenen Verfahren muss die Eignung des Bieters zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen.

Nach den Ausschreibungsunterlagen waren alle geforderten Eignungsnachweise in aktueller Fassung (nicht älter als zwei Monate, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist) vorzulegen.

Ein Bieter legte mit seinem Angebot diverse Eignungsnachweise vor, die älter als zwei Monate (gerechnet vom Ende der Angebotsfrist) waren (z.B. die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Magistrates Wien oder die Bestätigung der Österreichischen Gesundheitskasse).

Der AG schied das Angebot dieses Bieters aus. Gegen diese Ausscheidensentscheidung richtete sich der Nachprüfungsantrag des Bieters.

Entscheidungssätze:

Durch die Vorlage der Nachweise, die älter als zwei Monate waren, war die Eignung des Bieters zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht nachgewiesen. Im ggst. Fall entschied das LVwG, dass die zu alten Nachweise einen nicht verbesserbaren Mangel darstellten und der AG nicht verpflichtet war, den Bieter zur Vorlage aktuellerer Nachweise aufzufordern.

Das LVwG NÖ sah daher in jedem zu alten Nachweis einen selbständigen Ausscheidungsgrund, da durch die Vorlage der zu alten Nachweise (älter als zwei Monate) jedenfalls ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot gelegt wurde.

Anders entschied etwa das LVwG Wien, das in einem Erk sehr wohl eine Verbesserungsmöglichkeit zuließ (LVwG Wien vom 09.07.2020, VGW-123/077/6406/2020).

Da die Eignung im relevanten Zeitpunkt (zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung) nicht nachgewiesen war, bestätigte das LVwG NÖ die Ausscheidensentscheidung des AG.

Schlussfolgerung:

Es ist vom Bieter rechtzeitig zu prüfen, welche Nachweise in den Ausschreibungsunterlagen gefordert sind und wie aktuell diese Nachweise sein müssen (es kommt dabei insbesondere auf das Ausstellungsdatum des Nachweises an).

Praxistipp:

Bei bereits vorhandenen Nachweisen ist immer zu kontrollieren, ob die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen auch entsprechend erfüllt werden. Es ist vom Bieter rechtzeitig zu prüfen, welche Nachweise in den Ausschreibungsunterlagen gefordert sind und wie aktuell diese Nachweise sein müssen (es kommt dabei insbesondere auf das Ausstellungsdatum des Nachweises an).

ANTRAGSLEGITIMATION UND RECHTSSCHUTZINTERESSE; EUGH

EuGH vom 5.09.2019, GZ: C-333/18, Lombardi Srl

Leitsatz:

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines öffentlichen Auftraggebers, müssen - um wirksam zu sein - zumindest jeder Person zur Verfügung stehen, die ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat oder hatte und der durch einen behaupteten Verstoß ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Vergabe eines öffentlichen Auftrags betreffend die Planung und Durchführung von Arbeiten zur hydrogeologischen Sanierung des historischen Stadtzentrums. Die an dritter Stelle gereichte Bieterin erhob Klage gegen die Zulassung der zweitgereichten Bieterin und gegen die Zuschlagsentscheidung zugunsten der präsumtiven Zuschlagsempfängerin.

Die präsumtive Zuschlagsempfängerin (ZE) beantragte, die Klage abzuweisen, und erhob eine Anschlussklage, mit der sie geltend machte, dass die Antragstellerin (ASt) vom Vergabefahren hätte ausgeschlossen werden müssen, weil sie im Lauf des Verfahrens die in der Ausschreibung vorgesehenen Teilnahmebedingungen nicht mehr erfüllt habe.

Der EuGH hatte die Frage zu beantworten, ob die an dritter Stelle gereichte Bieterin ein Rechtsschutzinteresse hat und somit antragslegitimiert ist, um ein Rechtsmittel gegen die Zuschlagsentscheidung zu erheben.

EuGH-Entscheidungssätze:

Der EuGH hielt zunächst fest, dass - wenn im Anschluss an ein Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags zwei Bieter Klagen erheben, die auf den Ausschluss des jeweils anderen gerichtet sind - jeder der beiden Bieter ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat.

Zum einen kann nämlich der Ausschluss eines Bieters dazu führen, dass der andere den Auftrag unmittelbar im Rahmen desselben Verfahrens erhält. Zum anderen könnte im Fall des Ausschlusses aller Bieter ein neues Vergabeverfahren eingeleitet werden und jeder der Bieter wiederum daran teilnehmen.

Die Anschlussklage der präsumtiven ZE kann dann nicht zur Abweisung der Klage eines abgelehnten Bieters führen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Angebote aller Bieter im Verfahren in Frage gestellt wird. In einem solchen Fall kann sich jeder Bieter auf ein äquivalentes berechtigtes Interesse am Ausschluss des jeweils anderen berufen, wodurch es für den öffentlichen AG unmöglich werden könnte, ein ordnungsgemäßes Angebot auszuwählen.

Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass die Interessen, die im Rahmen von wechselseitigen Anschlussklagen verfolgt werden, als grundsätzlich äquivalent anzusehen sind. Dabei ist die Zahl der Teilnehmer am Verfahren bzw. derjenigen, die Klage erhoben haben, unerheblich.

Der EuGH stellte fest, dass im Ausgangsverfahren keiner der Bieter, welche die Klagen auf Feststellung des Ausschlusses des jeweils anderen eingereicht haben, endgültig vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden ist. Dem drittgereihten Bieter kann daher nicht sein Recht auf Prüfung, ob seine Klage begründet ist, entzogen werden.

Der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedsstaaten kann keine Bestimmungen des nationalen Rechts rechtfertigen, welche die Ausübung der Rechte, die sich aus dem Unionsrecht ergeben, praktisch unmöglich machen.

Schlussfolgerung:

Der EuGH kam daher zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der RL 89/665 dahin auszulegen sind, dass diese es verwehren, die Klage eines Bieters, der ein Interesse an einem bestimmten Auftrag hat und dem durch einen behaupteten Verstoß gegen das Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, auf Ausschluss eines anderen Bieters für unzulässig zu erklären

ANTRAGSLEGITIMATION UND RECHTSSCHUTZINTERESSE; VWGH

VwGH vom 19.05.2020, GZ: Ra 2018/04/0164

Leitsatz:

Die Antragslegitimation eines Bieters in einem Nachprüfungsverfahren setzt voraus, dass die Möglichkeit des Antragstellers (ASt), am Vergabeverfahren teilzunehmen, durch die von ihm behaupteten Rechtswidrigkeiten beeinträchtigt werden kann.

Sachverhalt:

Gegenstand war ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zum Abschluss eines Rahmenvertrags für die wiederkehrende Erbringung von diversen Elektroinstallationsleistungen. In den Ausschreibungsunterlagen war festgelegt, dass die Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften nicht zulässig ist.

Die Antragstellerin (ASt) bekämpfte diese Festlegung und beantragte die Nichtigerklärung der Ausschreibung. Begründend brachte die ASt im Wesentlichen vor, dass die Bildung einer Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft nur aus sachlichen Gründen ausgeschlossen werden dürfe. Im konkreten Fall sei die Zulassung von Bietergemeinschaften notwendig, um kleine und mittlere Unternehmen nicht an der Teilnahme am Vergabeverfahren zu hindern.

Die AG bestand auf der Rechtmäßigkeit der Festlegung und begründete dies damit, dass das Vergabeverfahren so ausgestaltet sei, dass sich auch kleine Unternehmen daran beteiligen können.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien gab dem Nachprüfungsantrag statt und erklärte die gesamte Ausschreibung für nichtig, weil die Nichtzulassung von Bietergemeinschaften vergaberechtswidrig sei und nach Streichung dieser Festlegung ein vollkommen anderer Bieterkreis angesprochen werde.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die a.o. Revision der AG.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH hielt einleitend fest, dass die Tatbestandselemente des § 20 Wiener Vergaberechtsschutzgesetz „*Interesse am Vertragsabschluss*“ und „*entstandener oder drohender Schaden*“ kumulativ zu erfüllen sind.

Die Antragslegitimation setzt voraus, dass die Möglichkeit des ASt, am Vergabeverfahren teilzunehmen, durch die behaupteten Rechtswidrigkeiten tatsächlich beeinträchtigt werden kann. Umgekehrt fehlt die Antragslegitimation, wenn selbst bei Beseitigung der behaupteten Rechtswidrigkeit kein Schaden für den ASt entstehen kann. Es muss eine Kausalität zwischen der behaupteten Rechtsverletzung und dem geltend gemachten Schaden bestehen.

Die Antragslegitimation ist daher nicht gegeben, wenn bei Beseitigung der behaupteten Rechtswidrigkeit, dadurch die Situation des ASt nicht verbessert würde.

Die ASt trat im Vergabeverfahren selbst nicht als Teil einer Bietergemeinschaft auf.

„Aus welchem Grund konkret von ihr trotz vorliegender Eignung wegen der Unzulässigkeit der Bildung einer Bietergemeinschaft kein wettbewerbsfähiges Angebot gelegt werden könne“ und inwiefern die Situation der ASt bei der Vermeidung der behaupteten Rechtswidrigkeit der Ausschreibung verbessert würde, war für den VwGH nicht ersichtlich.

Schlussfolgerung:

Der VwGH kam daher zu dem Ergebnis, dass der Antragstellerin (ASt) die Antragslegitimation fehlt.

Da das LVwG Wien die Antragslegitimation bejaht hatte, war die Entscheidung inhaltlich rechtswidrig, weshalb das Erkenntnis aufgehoben wurde.

AUSSCHEIDEN DES ERSTANGEBOTS; LVwG NÖ

LVwG NÖ vom 3.04.2020, GZ: LVwG-VG-1/002-2020

Leitsatz:

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter verlangt, dass alle Angebote den Vorschriften der Ausschreibungsunterlagen zu entsprechen haben, um einen objektiven Vergleich der Angebote zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zur Vergabe eines Bauauftrags betreffend Generalunternehmerleistungen für den Neubau eines Veranstaltungszentrums durch. In den Ausschreibungsunterlagen war bestandsfest festgelegt, dass die Bieter ihre Angebote vollständig und sorgfältig zu erstellen haben und angehalten sind, das Angebot derart zu erstellen, dass das zu erstellende Leistungsverzeichnis für alle Teile der funktional beschriebenen Leistungen Mengen- und Preisangaben umfasst. Die Bieter hatten mit dem Angebot das „*ausgepreiste GU-Leistungsverzeichnis*“ sowie ein „*vom Bieter zu erstellendes konstruktives Leistungsverzeichnis*“ vorzulegen.

Die Antragstellerin (ASt) legte rechtzeitig ein Erstangebot, welches jedoch nicht in allen Positionen Mengen- und Preisangaben enthielt. Soweit Einheitspreise ausgewiesen waren, wurde von der ASt die Menge jeweils durchgehend mit „1,00“ angegeben. Die AG schied das Erstangebot der ASt ohne Verbesserungsmöglichkeit aus, da die ASt mit dem Erstangebot kein den Anforderungen entsprechendes konstruktives vom Bieter erstelltes Leistungsverzeichnis vorgelegt hat.

Gegen diese Ausscheidensentscheidung richtete sich der Nachprüfungsantrag mit dem Argument, dass das Angebot der ASt Mengen- und Preisangaben für alle Teile der funktional beschriebenen Leistung - wie in den Angebotsbestimmungen gefordert - enthielt. Da die Ausschreibungsunterlagen nur den Gesetzestext wiedergaben, konnte nicht erkannt werden, dass eine weitere Detaillierung erwünscht war, zumal auch die Angebotsbewertung auf den Gesamt-Pauschalpreis abstellte. Das Erstangebot diene zudem in einem Verhandlungsverfahren nur als erste Grundlage für Verhandlungen sowie der Schärfung des gemeinsamen Verständnisses hinsichtlich der Leistung.

Entscheidungssätze:

Das LVwG NÖ hielt zunächst fest, dass in der Praxis bei komplexen Beschaffungen kaum „reine“ konstruktive oder funktionale Leistungsbeschreibungen vorkommen, sondern fast ausschließlich Mischformen. Solche Mischformen sind auch zulässig. Die Vorschriften des BVergG für die eine oder andere Art der Leistungsbeschreibung sind daher immer nur auf die jeweiligen Teile der Leistungsbeschreibung anzuwenden. Die ggst. Leistungsbeschreibung erfolgte funktional.

Die bestandsfesten Ausschreibungsbestimmungen legten jedoch zwingend fest, dass das Angebot für alle Teile der funktional beschriebenen Leistungen Mengen- und Preisangaben umfassen muss. Einem Bieter musste sich erschließen, dass ein vom Bieter zu erstellendes konstruktives Leistungsverzeichnis zwingend vorzulegen

war, da im Gegensatz zu anderen vorzulegenden Unterlagen keine Auswahlmöglichkeit bestand.

Aus dem Begriff „*konstruktives Leistungsverzeichnis*“ ist einem fachkundigen Bieter klar verständlich, dass damit ein Leistungsverzeichnis mit vollständigen Mengen- und Preisangaben zu verstehen war. Aufgrund der Unvollständigkeit widersprach das Erstangebot der ASt den Ausschreibungsbestimmungen.

Das LVwG wies darauf hin, dass auch das Erstangebot in der zweiten Stufe eines Verhandlungsverfahrens schon im Zeitpunkt der Angebotsöffnung den bestandsfesten Ausschreibungsbedingungen zu entsprechen hat. Auch wenn es Sinn des Verhandlungsverfahrens ist, dass in den Verhandlungsrunden Konzepte zu optimieren sind, muss das Erstangebot den Ausschreibungsbedingungen entsprechen. Es ist dabei ein strenger Maßstab anzulegen. Auf eine allfällige Möglichkeit, erst durch Verhandlungen zu einem ausschreibungskonformen Angebot zu gelangen, wird nicht Bedacht genommen. Widerspricht das Erstangebot im Verhandlungsverfahren den Mindestanforderungen der Ausschreibungsbestimmungen, so ist ein solches Angebot auszuschneiden.

Schlussfolgerung:

Das LVwG NÖ kam zu dem Ergebnis, dass das Angebot der Antragstellerin (ASt) den Ausschreibungsfestlegungen widersprach und daher ohne Verbesserungsmöglichkeit zwingend auszuschneiden war. Der Nachprüfungsantrag wurde daher abgewiesen.

AUSSCHLUSS AUFGRUND EINES VOM SUBUNTERNEHMER GESETZTEN AUSSCHLUSSGRUNDES; EUGH

EuGH vom 30.01.2020, GZ: C-395/18, Tim SpA

Leitsatz:

Die RL 2014/24/EU räumt den Mitgliedsstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Bedingung für die Anwendung der in der RL vorgesehenen fakultativen Ausschlussgründe ein.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber (AG) führte ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Auftrags über die Lieferung eines Systems für optische Kommunikation durch. Die Antragstellerin (ASt) gab mit dem Angebot drei SU bekannt. Im Rahmen der Prüfung stellte der AG fest, dass ein Subunternehmer (SU) die Vorschriften über das Recht der Menschen mit Behinderung auf Arbeit nicht einhielt.

Die AG schloss daraufhin die ASt vom Verfahren aus.

Der EuGH hatte nun die Frage zu beantworten, ob die RL 2014/24/EU und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach der AG verpflichtet ist, einen Bieter automatisch vom Vergabeverfahren auszuschließen, wenn ein in der RL vorgesehener Ausschlussgrund bei einem im Angebot des Bieters genannten SU festgestellt wird.

EuGH-Entscheidungsätze:

Der EuGH hielt zunächst fest, dass AG nach der RL 2014/24/EU einen Bieter ausschließen können, wenn auf geeignete Weise Verstöße gegen Grundsätze der Auftragsvergabe der RL nachgewiesen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH räumt die RL den Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der in der RL festgelegten Ausschlussgründe einen Ermessensspielraum ein.

Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass die Vorschrift ausdrücklich auf einen Verstoß gegen die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen Bezug nimmt. Damit wollte der Unionsgesetzgeber diese Verpflichtungen, ebenso wie die Grundsätze der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit festschreiben.

Dem AG soll die Möglichkeit gegeben werden, die Integrität und Zuverlässigkeit eines Bieters zu beurteilen, da die fakultativen Ausschlussgründe der RL auf die Zuverlässigkeit des Bieters abstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass Urheber des Verstoßes nicht nur der Bieter selbst, sondern auch ein SU sein kann.

Der EuGH wies jedoch darauf hin, dass eine nationale Bestimmung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss. Die Geringfügigkeit von begangenen kleineren Unregelmäßigkeiten muss daher genauso berücksichtigt werden. Auch die RL betont den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dort ein Mechanismus von Abhilfemaßnahmen (*self-cleaning*) normiert wird, wonach der Bieter im Falle von

Verstößen Nachweise dafür erbringen kann, dass seine Zuverlässigkeit dennoch gegeben ist - dies auch dann, wenn der Verstoß durch den SU begangen wurde.

Schlussfolgerung:

Laut EuGH steht Art 57 der RL 2014/24 einer nationalen Regelung nicht grundsätzlich entgegen, wonach der öffentliche Auftraggeber befugt oder sogar verpflichtet ist, den Bieter, der das Angebot abgegeben hat, von der Teilnahme am Vergabeverfahren auszuschließen, wenn der in dieser Bestimmung vorgesehene Ausschlussgrund in Bezug auf einen der im Angebot des Bieters genannten Subunternehmer tatsächlich festgestellt wird.

BEITRITTSVERTRÄGE ZU BETRIEBLICHEN VORSORGEKASSEN; VWGH

VwGH vom 30.04.2019, GZ: Ro 2016/04/0053

Leitsatz:

Öffentliche Auftraggeber sind als Arbeitgeber gemäß dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) verpflichtet, Beitrittsverträge mit Betrieblichen Vorsorgekassen (BV-Kassen) zur Vorsorge für ihre Arbeitnehmer abzuschließen. Dabei kommt das Bundesvergabegesetz (BVergG) voll zur Anwendung.

Sachverhalt:

Fünf konzernverbundene öffentliche Einrichtungen (AG) führten ein offenes Verfahren zum Abschluss eines neuen Beitrittsvertrags durch. Nachdem die bisherige BV-Kasse die Zuschlagsentscheidung zugunsten einer Mitbewerberin angefochten hatte, zogen die AG diese zurück und widerriefen das Vergabeverfahren.

Im Anschluss vergaben die AG den neuen Beitrittsvertrag direkt an die Mitbewerberin. Dies mit der Begründung, dass ihrer Ansicht nach das BVergG auf solche Verträge gar nicht anwendbar wäre, weil das BMSVG einen Kontrahierungszwang der BV-Kassen vorsieht und dem Betriebsrat (bzw. bei dessen Fehlen der Arbeitnehmerschaft) ein Widerspruchsrecht gegen den Abschluss des Beitrittsvertrags zukommt.

Die bisherige BV-Kasse erfuhr durch die Kündigung ihres Beitrittsvertrags von der Direktvergabe an die Mitbewerberin und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vorgehensweise der AG.

Entscheidungssätze:

Das BVwG ging von einem unüberbrückbaren Widerspruch zwischen dem BMSVG und dem BVergG aus, weshalb das BMSVG - als spezielleres Gesetz - vorgehen müsse und das BVergG somit nicht anwendbar wäre.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH befasste zunächst den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens mit diesem Fall.

Der EuGH ging von einem Auftrag im Unterschwellenbereich (USB) aus und prüfte folglich nur mehr die Anwendbarkeit der primärrechtlichen vergaberechtlichen Vorgaben (insb. des Transparenzgebots). Im Ergebnis sprach er aus, dass die primärrechtlichen Vorgaben auch auf Verträge mit BV-Kassen Anwendung finden.

Auf Basis der Vorabentscheidung des EuGH sprach der VwGH aus, dass - auch wenn der Auftrag im USB lag - die Beschaffung der gegenständlichen Leistungen im Bereich der Mitarbeitervorsorge nicht vom Anwendungsbereich des BVergG ausgenommen ist.

Schlussfolgerung:

Weder der dem BMSVG zugrundeliegende soziale Schutzzweck, noch der für BV-Kassen vorgesehene Kontrahierungszwang, steht einer Bindung des als Vertragspartner auftretenden Arbeitgebers an die Vorgaben des BVergG entgegen. Gleiches gilt für die im BMSVG vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer.

BEMESSUNG DER HÖHE VON GELDBÜßEN; VWGH

VwGH vom 27.02.2019, GZ: Ra 2018/04/0139

Leitsatz:

Hat das BVwG nach der Feststellung von Rechtsverstößen von einer Nichtigerklärung des Vertrags abgesehen, hat es gem. § 356 Abs 9 BVergG eine Geldbuße über den öffentlichen Auftraggeber zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Dabei sind u.a. auch die Erschwerungs- und Milderungsgründe gemäß § 5 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) heranzuziehen.

Sachverhalt:

Im ggst. Fall hat das BVwG bereits 2016 nach Feststellung der Rechtswidrigkeit des durchgeführten Vergabeverfahrens eine Geldbuße über den AG verhängt. Dieses Erkenntnis wurde jedoch infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Mit dem im fortgesetzten Verfahren ergangenen Erkenntnis verpflichtete das BVwG den AG erneut zur Zahlung einer Geldbuße iHv 90.000 EUR, wobei u.a. folgende Erschwerungs- und Milderungsgründe herangezogen wurden.

Entscheidungssätze:

Der öffentliche Auftraggeber (AG) stützte sich auf ein Rechtsgutachten, wonach zum einen das BVergG mangels Entgeltlichkeit nicht anwendbar wäre und zum anderen die Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit gegeben wären.

Das BVwG erkannte das Gutachten zwar als Milderungsgrund an, relativierte jedoch dessen Bedeutung und wertete es als erschwerend, dass dem AG hätte auffallen müssen, dass *„keine Umstände vorgelegen seien, die eine ausschreibungsfreie Vergabe gerechtfertigt hätten“*.

VwGH-Entscheidungssätze:

Diese Ausführungen werden jedoch nach Ansicht des VwGH den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht:

Zwar wäre ein „Gutachten dann nicht (bzw. nur eingeschränkt) mildernd zu werten, wenn die dem Gutachten zugrundeliegenden Annahmen mit der tatsächlich erfolgten vertraglichen Ausgestaltung nicht (bzw. nur teilweise) übereinstimmen.“ Dem angefochtenen Erk. lasse sich jedoch *„keine hinreichende Begründung dafür entnehmen, warum vom BVwG keine Umstände als gegeben angenommen wurden, die für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der interkommunalen Zusammenarbeit herangezogen hätten werden können.“*

Als weiteren Erschwerungsgrund führte das BVwG an, dass der AG durch das Nicht-Bereithalten von Unterlagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht erheblich zur Wahrheitsfindung beigetragen habe und nimmt damit Bezug auf den Milderungsgrund des § 5 Abs 3 Z 3 VbVG.

Dazu führte der VwGH aus, dass die Nicht-Erfüllung eines Milderungsgrundes für sich genommen noch keinen Erschwerungsgrund konstituiert.

Zudem sei im konkreten Fall „auch nicht ersichtlich, dass die fehlende Bereithaltung bestimmter Unterlagen zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens geführt hätte.“

Schlussfolgerung:

Ganz allgemein wies der VwGH noch darauf hin, dass die Verpflichtung zur Verhängung einer Geldbuße zwecks Abschreckung nicht dadurch umgangen werden darf, dass die Geldbuße in einer bloß symbolischen (gemeint nur geringfügig über 0 EUR liegenden) Höhe festgesetzt wird, weil eine solche Bemessung wohl keine wirksame Vorbeugung gegen eine zukünftige Wiederholung entsprechender Verstöße mit sich brächte (vgl. VwGH Ra 2015/04/0073)."

BERICHTIGUNG EINER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE; LVWG WIEN

LVwG Wien vom 5.06.2020, GZ: VGW-123/046/1360/2020

Leitsatz:

Eine Berichtigung von Ausschreibungsunterlagen ist zulässig, wenn es dadurch nicht zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung kommt.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zur Vergabe eines Rahmenvertrags betreffend die Lieferung von Einweg-OP-Mänteln durch. Mit der zweiten Berichtigung wurden die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen betreffend den Lieferumfang und die Preisbildung bzw. -erstellung insofern geändert, als eine jährliche Mindestabnahmemenge im Umfang des bisherigen geschätzten Jahresbedarfs vorgesehen wurde.

Weiters wurde festgelegt, dass die Überschreitung der angegebenen jährlichen Mengenschätzungen um bis zu 50 % möglich ist und Änderungen durch die Auflassung oder Hinzunahme einzelner Krankenanstalten sowie durch Standortverlegungen innerhalb Wiens einvernehmlich vereinbart werden können.

Zudem wurde in den Zuschlagskriterien der Passus, wonach nur die drei preislich bestgereihten Angebote einer Qualitätsbewertung unterzogen werden, gestrichen. Das Ende der Angebotsfrist wurde erstreckt und die Berichtigung im Supplement zum Amtsblatt der EU bekannt gemacht.

Dagegen richtete sich der Antrag auf Nichtigerklärung der zweiten Berichtigung u.a. mit der Begründung, dass durch die zweite Berichtigung eine Änderung des Bieterkreises eintrete und daher die Änderungen der Bestimmung im § 365 Abs 3 widersprechen. Die Änderungen seien einer Berichtigung nicht zugänglich, sodass die Ausschreibung zwingend zu widerrufen gewesen wäre.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien hielt zunächst fest, dass nach der Judikatur des VwGH Berichtigungen für zulässig erachtet werden, wenn es dadurch nicht zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung kommt. Nur in diesem Fall wäre die Ausschreibung wegen Vorliegens zwingender Gründe zu widerrufen. Auch die Streichung von einzelnen Bestimmungen der Ausschreibung ist nur dann nicht zulässig, wenn die Ausschreibung dadurch einen gänzlich anderen Inhalt bekommt oder dadurch ein anderer Bieterkreis angesprochen wird.

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich, dass die AG befugt ist, Änderungen der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht so wesentlich ist, dass sie Bieter angezogen hätte, die ohne diese Änderung kein Angebot gelegt hätten.

Die Änderung muss zudem in angemessener Weise bekannt gemacht worden sein, bevor die Bieter Angebote abgegeben haben. Darüber hinaus muss die Frist für die

Abgabe der Angebote verlängert worden sein, wenn es sich um erhebliche Änderungen handelt. Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach dem Umfang der Änderung und muss ausreichend sein, damit Bieter ihr Angebot anpassen können.

Fallbezogen hielt das LVwG fest, dass durch das Vorsehen einer Mindestabnahmemenge keine wesentliche Änderung der Vergabe erkennbar sei. Eine Änderung des Bieterkreises sei nicht ersichtlich, zumal nach wie vor mit denselben, von der AG geschätzten Liefermengen zu kalkulieren war und keine Änderung des Umfangs oder der Art der zu liefernden Leistung erfolgt ist. Durch die Berichtigung wurde lediglich ein Mehr an Sicherheit eingefügt, da die Jahresmenge von der AG garantiert abgenommen wird.

Betreffend die Berichtigung der Zuschlagskriterien war für das LVwG nicht nachvollziehbar, dass sich dadurch der Kreis der potenziellen Bieter wesentlich ändern könnte, das heißt, dass dadurch potenzielle Bieter angezogen sein könnten, die ohne diese Änderung kein Angebot hätten legen können. Zudem sei die zweite Berichtigung europaweit bekannt gemacht und die Frist für die Abgabe von Angeboten erheblich verlängert worden. Es sei somit nicht von einer Verpflichtung zum Widerruf auszugehen.

Zur Zulässigkeit der Überschreitung der jährlichen Mengenschätzung um bis zu 50 % hielt das LVwG fest, dass es sich dabei nicht um eine unzulässige nachträgliche Vertragsänderung handle, weil lediglich die Mindestabrufmenge und deren Überschreitung definiert wurden. Bei der Festlegung, wonach die Aufnahme einzelner Krankenanstalten und Standortverlegungen einvernehmlich vereinbart werden kann, handelt es sich zwar um eine Option für eine nachträgliche Vertragsänderung, welche laut LVwG jedoch zulässig ist, da eine Änderung nur im Einvernehmen mit dem AN erfolgen kann.

Schlussfolgerung:

Das LVwG Wien kam daher zum Ergebnis, dass die vorgenommenen Berichtigungen vergaberechtlich zulässig waren. Der Antrag der Antragstellerin auf Nichtigklärung der Berichtigung wurde daher abgewiesen.

BERUFLICHE (UN-) ZUVERLÄSSIGKEIT; LVWG WIEN

LVwG Wien vom 6.02.2020, GZ: VGW-123/072/16412/2019

Leitsatz:

Eine öffentliche Auftraggeberin (AG) muss vor dem Ausscheiden eines Bieters wegen einer schweren beruflichen Verfehlung nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ihrem Verdacht nachgehen und das Vorliegen des Ausscheidensgrundes prüfen.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Bauauftrags betreffend die Auswechslung von Wasserrohren durch. Die Antragstellerin (ASt) legte fristgerecht ein Angebot.

In weiterer Folge wurde die ASt von der AG mit dem Vorwurf konfrontiert, dass sie schwere berufliche Verfehlungen und wettbewerbswidrige Absprachen der ASt festgestellt habe. Die ASt bestritt die Vorwürfe. Gleichzeitig nannte sie die von ihr gesetzten Maßnahmen, um ihre berufliche Zuverlässigkeit glaubhaft zu machen.

Dennoch wurde das Angebot der ASt mit der Begründung ausgeschieden, dass schwere berufliche Verfehlungen und wettbewerbswidrige Absprachen vorliegen und die von der ASt behaupteten Selbstreinigungsmaßnahmen aus der Sicht der AG unzureichend sind, insb. auch deshalb, weil die ASt nicht im Detail auf die Vorhalte eingegangen sei.

Dagegen richtete sich der Nachprüfungsantrag der ASt, wonach die Bundeswettbewerbsbehörde zur Behauptung der wettbewerbswidrigen Absprachen zwar Ermittlungen durchgeführt habe, sich die Verdachtsmomente aber nicht erhärtet und die Ermittlungen nicht fortgesetzt worden seien. Daher seien die von der AG als Ausscheidensgrund herangezogenen Behauptungen nicht nachweislich festgestellt. Mit der Behauptung der schweren beruflichen Verfehlung beziehe sich die AG auf ein laufendes Ermittlungsverfahren der Wirtschafts- u. Korruptions-STA, das vor mehr als fünf Jahren eingeleitet worden sei. Die behaupteten Verdachtsmomente seien aber für eine Anklageerhebung nicht ausreichend gewesen.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien hielt dazu fest, dass laut Judikatur des VwGH und des EuGH eine restlose Aufklärung von beruflichen Verfehlungen durch die AG nicht gefordert werde, da der AG nicht die Ermittlungsmöglichkeiten der Kriminalbehörden zur Verfügung stünden.

Im strafbehördlichen Ermittlungsverfahren werden ganz allgemein aufgrund eines Anfangsverdachts Fakten geprüft und Beweise gesammelt, was entweder zu einer Entlastung des Beschuldigten oder zu einer Verdichtung des Anfangsverdachts und zu einer auf die Ermittlungsergebnisse gestützten Anklageerhebung führen kann. Das Ermittlungsverfahren stellt somit einen Prozess dar, der sich je nach Umfang über einen bestimmten Zeitraum erstrecken kann und schlussendlich zu einer Klärung des Sachverhalts führt.

Eine AG muss vor dem Ausscheiden eines Bieters wegen einer schweren beruflichen Verfehlung nach den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ihrem Verdacht nachgehen und das Vorliegen des Ausscheidensgrundes prüfen, bis sie schließlich aufgrund objektiver Beweise zu der Überzeugung gelangt, dass der Bieter das vorgeworfene Verhalten gesetzt oder nicht gesetzt hat.

Die AG hat sich im vorliegenden Fall nicht nur auf den Abschlussbericht des BAK (= Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung) gestützt, sondern ihrer Entscheidung auch die dort genannten Beweise zu Grunde gelegt. Ein Abschlussbericht stellt keine bloße Auflistung von Ermittlungsergebnissen dar, sondern dient als Grundlage für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen und kann somit durchaus als objektive Grundlage für Feststellungen der AG zum vorgeworfenen Fehlverhalten der ASt herangezogen werden. Bei der Beurteilung, ob die konkret gesetzten Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind, müssen insb. die Anzahl und Schwere der Vorwürfe berücksichtigt werden.

Schlussfolgerung:

Fallbezogen führte der Erkenntnisprozess der AG von einem anfänglichen bloßen Verdacht zu den vom Gesetz geforderten hinreichend plausiblen Anhaltspunkten für nachteilige Abreden und damit zur nachweislichen Feststellung von Absprachen bzw. beruflichen Verfehlungen der Antragstellerin (ASt).

Da die Beurteilung der AG, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen der ASt nicht ausreichend seien, für das LVwG nachvollziehbar war, wurde die Ausscheidensentscheidung der AG bestätigt.

BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON SUBUNTERNEHMERN; EUGH

EuGH vom 27.11.2019, GZ: C-402/18

Leitsatz:

Die Beschränkung des Einsatzes von Subunternehmern (SU) auf einen bestimmten Prozentsatz durch nationale Regelungen, ist mit der RL 2014/24/EU sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar.

Ziel der RL 2014/24/EU ist es, einen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens möglichst umfassenden Wettbewerb zu gewährleisten und insb. geeigneten kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern.

Sachverhalt:

Dem EuGH wurden vom Consiglio di Stato (Staatsrat, Italien) zwei Fragen zur Vereinbarkeit von nationalen Regelungen, die die Weitergabe von Leistungen an SU beschränken, vorgelegt.

Konkret sieht das italienische Recht vor, dass - bei sonstigem Ausschluss - ein SU nicht mehr als insgesamt 30 % der ausgeschriebenen Leistung erbringen darf („30 %-Obergrenze“).

Des Weiteren wird gesetzlich vorgesehen, dass - bei sonstigem Ausschluss - Bieter gegenüber ihren SU nur Preisabschläge iHv höchstens 20 % im Vergleich zu den sich aus dem Zuschlag ergebenden Preisen vornehmen dürfen („20 %-Grenze“).

EuGH-Entscheidungssätze:

Zur 30 %-Obergrenze hielt der EuGH fest, dass eine wie im Ausgangsverfahren anzuwendende abstrakte, auf einen bestimmten Prozentsatz festgelegte Norm, die die Weitergabe von Leistungen auf einen SU unabhängig davon beschränkt, ob dieser die dafür notwendige Leistungsfähigkeit hat oder es sich um wesentliche Teile handelt, per se unvereinbar sei.

Auch das Hauptargument der italienischen Regierung, dass dies aufgrund der besonders in Italien herrschenden Umstände, wonach Unteraufträge stets eines der Instrumente der organisierten Kriminalität seien und diese Regelung daher erforderlich sei, rechtfertigt eine derartige Beschränkung nicht.

Der EuGH gestand zwar zu, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität ein legitimes Ziel sei, doch sei die gegenständliche Regelung unverhältnismäßig und lasse keine Einzelfallprüfung zu. Kurzum sei der beschränkende Charakter der 30 %-Obergrenze überschießend sowie nicht notwendigerweise zur Zielerreichung erforderlich und wäre das Ziel durch weniger gravierende Einschränkungen, bspw. verpflichtende Angabe der Namen der SU im Angebotsstadium, um so deren Identität überprüfen zu können, zu erreichen.

Zu der 20 %-Grenze führte die italienische Regierung aus, dass diese insb. notwendig sei, um Sozialdumping vorzubeugen. Der EuGH folgte dieser Argumentation nicht, da die 20 %-Grenze wiederum generell und abstrakt gefasst ist und unabhängig davon gelte, welcher Wirtschaftssektor bzw. welche Tätigkeiten vom Auftrag betroffen

sind. Darüber hinaus lässt die Regelung unberücksichtigt, welche Arbeitnehmerschutzgesetze, insb. kollektivvertraglichen Regelungen, zur Anwendung kommen, weshalb sie überschießend sei.

Die Ausgestaltung der nationalen Regelung lasse keinen Platz für eine Einzelfallbeurteilung und seien nach italienischem Recht vom Zuschlagsempfänger und SU ohnehin die kollektivvertraglichen Bedingungen einzuhalten. Zur Zielerreichung wäre es vielmehr ausreichend, wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des SU überprüft werden würde.

Schlussfolgerung:

Aus den angeführten Gründen entschied der EuGH, dass die gegenständlichen nationalen Regelungen mit der RL 2014/24/EU unvereinbar sind.

DATENSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT DER EIGNUNGSPRÜFUNG; LVwG WIEN

LVwG Wien vom 16.07.2020, GZ: VGW-123/074/15780/2020

Leitsatz:

Hat ein Bieter Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, sollte er die Zustimmung der entsprechenden Arbeitskräfte einholen.

Sachverhalt:

Eine öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich (USB) zur Vergabe eines Bauauftrags durch. Als Eignungsanforderung war u.a. festgelegt, dass mindestens 10 Arbeitskräfte pro Jahr in den letzten drei Geschäftsjahren beim Bieter beschäftigt waren und dieser Nachweis mittels Anmeldung bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse zu führen ist. Im Rahmen der Angebotsprüfung ergab sich, dass die Antragstellerin (ASt) keine Nachweise bzw. Erklärungen in Bezug auf das vorerwähnte Eignungskriterium vorgelegt hatte.

Dementsprechend wurde die ASt von der AG als erstgereichte Bieterin - neben anderen Punkten - aufgefordert, die Anzahl der Arbeitskräfte der letzten drei Geschäftsjahre mittels Anmeldung bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse nachzuweisen.

Die ASt kam dieser Aufforderung dahingehend nach, indem sie ein Schreiben ihrer Steuerberatung und Personalverrechnung vorlegte, in welchem ua für jedes der letzten drei Geschäftsjahre die jeweilige Arbeitskräfteanzahl angegeben wurde, welche jeweils ≥ 10 betrug.

Des Weiteren waren dem Schreiben sechs Blätter über monatliche Beitragsgrundlagenmeldungen für Zeiträume zwischen 09.2017 - 01.2019 beigelegt, welche einerseits nur schwer leserlich waren und andererseits nur geschwärzt vorgelegt wurden. Zudem ergab sich aufgrund der Beitragsgrundlagenmeldungen und des Schreibens der Steuerberatung und Personalverrechnung eine Divergenz zwischen der Arbeitskräfteanzahl in den jeweiligen Geschäftsjahren.

Die AG schied die ASt daraufhin aus und führte bezogen auf das vorerwähnte Eignungskriterium begründend aus, dass die ASt die geforderten Eignungsnachweise trotz nochmaliger Aufforderung nicht vorgelegt hatte.

Gegen diese Ausscheidensentscheidung stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien wies den Antrag auf Nichtigerklärung ab und führte bezogen auf das vorerwähnte Eignungskriterium aus, dass der geforderte Nachweis von der ASt nicht in der geforderten Art bzw. nicht in nachvollziehbarer Weise erbracht worden war.

Demnach waren die vorgelegten Beitragsgrundlagenmeldungen geschwärzt und konnte mittels der übrig gebliebenen, schwer leserlichen Daten nicht mit der

erforderlichen Sicherheit die Anzahl der Mitarbeiter festgestellt werden, zumal diese Anzahl auch von den bekanntgegebenen Zahlen im Schreiben der Steuerberatung und Personalverrechnung abwich.

Zur vorgenommenen Schwärzung durch die ASt - welche laut ASt zum Schutz der persönlichen Daten der Arbeitskräfte in den Beitragsgrundlagenmeldungen (z.B. Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummer, Einstufung Kollektivvertrag, Beschäftigungsausmaß) vorgenommen wurde - hielt das LVwG fest, dass keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine ungeschwätzte Vorlage bestanden hätten. Dies deshalb, da in den Teilnahmebestimmungen festgelegt worden war, dass übermittelte personenbezogene Daten nur zum Zweck der Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Berichtspflichten verarbeitet werden würden.

Diese Festlegung sorgt nach Meinung des LVwG dafür, dass dem Datenschutz ausreichend Rechnung getragen werde. Sofern die ASt trotz dieser Festlegung Bedenken hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten hätte, läge es an ihr, die Zustimmung der entsprechenden Arbeitskräfte einzuholen, zumal auch die Steuerberatung und Personalverrechnung der ASt diese personenbezogenen Daten im beruflich erforderlichen und gesetzlichen Ausmaß verarbeiten würde.

Schlussfolgerung:

Folglich wurde der geforderte Nachweis weder mit Schreiben der Steuerberatung und Personalverrechnung noch mit den geschwätzten und unleserlichen Beitragsgrundlagenmeldungen in nachvollziehbarer Weise erbracht.

DEFINITION UND ENTGELTLICHKEIT ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE; EUGH

EuGH vom 28.05.2020, GZ: C-796/18, Informationsgesellschaft für Softwareentwicklung

Leitsatz:

Die Vergabevorschriften sind nach der Rechtsprechung des EuGH nicht auf Verträge anwendbar, mit denen eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe vereinbart wurde.

Sachverhalt:

Auf Basis eines Softwareüberlassungsvertrags sowie einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Land Berlin überließ das Land Berlin der Stadt Köln unentgeltlich und ohne Durchführung eines vorherigen Vergabeverfahrens eine Software zur Leitung von Feuerwehreinsätzen.

Gestützt wurden der Vertrag bzw. die Kooperationsvereinbarung auf die Kieler Beschlüsse des Kooperationsausschusses zwischen Bund, Ländern und dem kommunalen Bereich aus dem Jahr 1979, worin die nationalen Grundsätze für den Austausch von Software zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung aufgestellt wurden.

Nach den Kieler Beschlüssen handelt es sich bei der kostenlosen Weitergabe von Software von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine andere um keinen ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang.

Die Antragstellerin (ASt), welche Einsatzleitstellensoftware für Behörden mit Sicherheitsaufgaben entwickelt und verkauft, beanspruchte die Beauftragung. Da sich die Stadt Köln verpflichtet habe, jedwede Weiterentwicklung dieser Software dem Land Berlin kostenlos zu überlassen, entstehe dem Land Berlin aus dieser Überlassung ein geldwerter Vorteil, wodurch dieser Vertrag entgeltlich sei und es sich daher um einen ausschreibungspflichtigen Beschaffungsvorgang handle.

Die ASt begehrte demnach die Erklärung der Unwirksamkeit der abgeschlossenen Verträge.

Der EuGH hatte in diesem Zusammenhang die Frage zu beantworten, ob sich der Begriff des „öffentlichen Auftrages“ iSd RL 2014/14 von dem Begriff „Vertrag“ iSd Art 12 Abs 4 der RL unterscheidet.

EuGH-Entscheidungssätze:

Dazu hielt der EuGH zunächst fest, dass die RL nur öffentliche Aufträge regelt, nicht aber Verträge, die nicht den Charakter eines öffentlichen Auftrags haben. Darüber hinaus werden in der RL die wichtigsten Begriffe definiert. Da sich der Begriff des Vertrags dort nirgendwo findet, legt dies nahe, dass der Begriff „Vertrag“ lediglich als Verkürzung des Begriffs „öffentlicher Auftrag“ zu verstehen ist.

Da die RL für öffentliche Aufträge „Entgeltlichkeit“ vorschreibt, beschäftigte sich der EuGH sodann mit der Frage, ob dieses Kriterium im vorliegenden Fall erfüllt war.

Einleitend hielt der EuGH fest, dass „Entgeltlichkeit“ impliziert, dass der öffentliche Auftraggeber (AG) für seine Leistung eine Gegenleistung erhält, die in seinem unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse liegt.

Zudem müsse der Vertrag synallagmatisch sein. Da der Überlassungsvertrag auf Dauer angelegt ist und die Gebietskörperschaften gesetzlich dazu verpflichtet sind, Einsatzleitsysteme optimal zu nutzen und ständig an die Bedürfnisse anzupassen, ist eine gegenseitige Verpflichtung zur Weiterentwicklung aus den geschlossenen Verträgen ableitbar. Da die Anpassung der Software eines Vertragspartners stets im finanziellen Interesse des anderen Vertragspartners liege, handelt es sich somit um synallagmatische, entgeltliche Verträge.

Abschließend stellte sich die Frage nach den Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft. Die Vergabevorschriften sind nach der Rechtsprechung des EuGH nicht auf Verträge anwendbar, mit denen eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen öffentlichen Aufgabe vereinbart wurde, sofern solche Verträge ausschließlich zwischen öffentlichen Einrichtungen ohne Beteiligung Privater geschlossen wurde und kein privater Dienstleistungserbringer bessergestellt wurde als seine Wettbewerber.

Im vorliegenden Fall war jenes private Unternehmen bessergestellt, das die Basissoftware für das Land Berlin entwickelt hatte. Da diese Basissoftware einer ständigen Weiterentwicklung bedurfte und diese Weiterentwicklung durch das private Unternehmen erfolgte, entstanden diesem (aus dem Überlassungsvertrag bzw. der Kooperationsvereinbarung zwischen zwei öffentlichen AG) geldwerte Vorteile und somit eine Besserstellung gegenüber konkurrierenden Unternehmen.

Schlussfolgerung:

Die RL ist dann nicht auf Aufträge für die gemeinsame Erbringung öffentlicher Dienstleistungen anzuwenden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
Die Verträge werden ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern abgeschlossen und die Durchführung der Zusammenarbeit dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse und kein privater Dienstleister erhält einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern.

FALSCHER GOOGLE-MAPS-AUSZUG; VWGH

VwGH vom 17.04.2020, GZ: Ra 2017/04/0124

Leitsatz:

Sowohl das LVwG NÖ, als auch der VwGH betonen in diesem Erkenntnis die Bestandfestigkeit der Ausschreibungsunterlagen.

Sachverhalt:

Vom öffentlichen Auftraggeber (AG) wurde in einer Ausschreibung über Straßenbau- und Erdarbeiten die „Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch Lkw-Transporte“ als Qualitätskriterium festgelegt. Hierfür war ein Google-Maps-Auszug vorzulegen, aus dem die Kilometerentfernung zur Baustelle hervorgeht. Startpunkt für die Berechnung der Distanz war jene Stelle, auf der die Lkw der Bieter erstmals das öffentliche Verkehrsnetz benützen.

Eine Bieterin legte einen Google-Maps-Ausdruck vor, in dem als Startpunkt nicht die Ausfahrt ihres Abbaufelds, sondern die (etwas näher gelegene) Ausfahrt des Bürogebäudes eingetragen war. Diese Ausfahrt konnte allerdings zum Zeitpunkt der Angebotslegung von Lkw nicht benützt werden. Deshalb bewertete die AG das Angebot der Bieterin in besagtem Kriterium mit 0 Punkten. Die Bieterin vertrat die Ansicht, die Benützung der Ausfahrt vom Bürogebäude durch Lkw wäre erst eine Leistungszusage ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung.

Aus diesem Grund hätte die angegebene Google-Maps-Distanz berücksichtigt werden müssen.

Entscheidungssätze:

Das LVwG NÖ wies den Nachprüfungsantrag unter Verweis auf die bestandsfesten Ausschreibungsunterlagen ab. Danach hätte jene Abfahrtsadresse angegeben werden müssen, die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe beim jeweiligen Produktionsstandort tatsächlich benutzt worden ist.

Die nachträgliche Errichtung von Zu- und Abfahrten hätte der Bieterin einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können und war deshalb nicht zur Bewertung heran zu ziehen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die a.o. Revision der AG.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH wies die a.o. Revision der Bieterin zurück. Ausschlaggebend waren die bestandsfesten Ausschreibungsunterlagen, wonach als Abfahrtsadresse die Stelle anzugeben ist, „*an welcher der LKW erstmals das öffentliche Straßennetz benützt*“.

Schlussfolgerung:

Die Beurteilung des LVwG NÖ, wonach die falsche Angabe der Antragstellerin (ASt) in ihrem Angebot zur Bewertung des Angebots mit 0 Punkten führte, war daher nach Ansicht des VwGH durchaus vertretbar und nachvollziehbar.

GRENZE DER BESTANDSKRAFT VON ZUSCHLAGSKRITERIEN; VWGH

VwGH vom 22.03.2019, GZ: Ra 2017/04/0038

Leitsatz:

Die Festlegungen von Zuschlagskriterien durch den öffentlichen Auftraggeber wird bestandfest, wenn diese nicht fristgerecht angefochten werden.

Ein Fachgespräch soll dazu dienen, die tatsächlich vorhandene fachliche Qualifikation der bei der Durchführung des Auftrags tätigen Schlüsselpersonen miteinander zu vergleichen.

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens war eine Rahmenvereinbarung (RV) mit 4 Unternehmen im Oberschwellenbereich (OSB) für die Dienstleistung „*Wäscheversorgung und Bewohner-wäsche für die niederösterreichischen Landespflegeheime*“.

Der Abruf aus der RV erfolgte in fünf Tranchen, die aus mehreren Losen bestanden. Für die Tranche 3 - bestehend aus zwei Losen - wurde ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb bekannt gemacht, wobei neben dem Preis (60%) als qualitatives Zuschlagskriterium die Bewertung des Schlüsselpersonals in einem Fachgespräch (40%) erfolgte.

Die mitbeteiligte Partei beantragte die Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung, da die Bewertung der Kommission unrichtig sei und überdies den Anforderungen der Plausibilität und Nachvollziehbarkeit nicht entsprechen würde.

Entscheidungssätze:

Das LVwG NÖ führte aus, dass die Ausschreibungsbedingungen zwar bestandfest geworden sind, das LVwG jedoch dennoch zu prüfen habe, ob das qualitative Zuschlagskriterium zur Bestbieterermittlung geeignet ist und den Grundsätzen des § 20 BVergG entspricht und somit eine plausible und transparente Bestbieterermittlung auf Grundlage der Ausschreibungsbedingungen möglich war.

Das LVwG NÖ erklärte die Zuschlagsentscheidung ua mit der Begründung für nichtig, dass das festgelegte qualitative Zuschlagskriterium im Wesentlichen mit der fachlichen Eignung des Bieters zusammenhänge und nicht auf die konkreten projektbezogenen Teilbereiche abstelle.

Weiters sei die vorgenommene Wertung der Kommission nicht plausibel und nicht nachvollziehbar, da keine Festlegungen erfolgt sind, durch welche „besonderen Merkmale“ die Bewerber in den Fachbereichen die Höchstpunktzahl erzielen können und die „idealen“ Antworten für den Bereich Logistik nicht transparent gemacht wurden.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH hielt demgegenüber einleitend fest, dass nach ständiger Rechtsprechung eine bestandfest gewordene Entscheidung des AG der ggst. Auftragsvergabe zugrunde zu legen ist. Das LVwG NÖ weiche insofern von der ständigen Rechtsprechung des

VwGH ab, als dass es die seiner Ansicht nach vorliegende Rechtswidrigkeit der bestandfesten Ausschreibungsbedingungen als Begründung heranzieht.

Fallbezogen wies der VwGH darauf hin, dass die Anwendung der Ausschreibungsbestimmungen nicht dazu geführt hat, dass eine Bestbieterermittlung nicht möglich gewesen wäre.

Durch die Bewertung mittels einer fünfköpfigen Fachkommission, einer detailliert bekannt gegebenen Bewertungsskala samt Festhalten der von der Kommission erwarteten idealtypischen Antworten als Richtwert sowie die Möglichkeit der Bieter, ihre Schlüsselpersonen namhaft zu machen, ist eine plausible und nachvollziehbare Zuschlagsentscheidung aufgrund der Ausschreibungsbedingungen durchaus möglich.

Zu der nicht ausreichenden Transparenz der Ausschreibungsbedingungen - da die idealtypischen Antworten den Bietern nicht bekannt gegeben wurden - führte der VwGH aus, dass sich ein Fachgespräch erübrigen würde, wenn die Antworten bereits bekannt sind. Aus dem Zusammenhang der Bewertungsmöglichkeit gehe zudem hervor, dass es der Kommission ermöglicht werden sollte, individuelle Qualitätsmerkmale der Bewerber bei der Bewertung zu beachten und deshalb „besondere Merkmale“ nicht im Vorhinein definiert waren.

Schlussfolgerung:

Die bloße Möglichkeit einer von der fallbezogenen kommissionellen Beurteilung abweichenden Bewertung der Fachgespräche schließt die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Bewertung durch die Kommission nicht aus.

Die Entscheidung des LVwG NÖ ist daher mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet, weshalb das angefochtene Erkenntnis aufgehoben wurde.

GRÜNDE FÜR DIE NICHTIGERKLÄRUNG EINER AUSSCHREIBUNG; LWVG WIEN

LVwG Wien vom 9.10.2019, GZ: VGW-123/077/10956/2019-24

Leitsatz:

Aus Gründen der Transparenz und des effektiven Rechtsschutzes ist es notwendig, den Inhalt der vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens geführten Marktsondierungsgespräche in anonymisierter Form (unter Wahrung etwaiger Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) samt dem Konzept der Ausschreibungsunterlagen allen interessierten Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zur Vergabe eines DL-auftrags betreffend die Durchführung von Sicherheits-dienstleistungen in diversen Anstalten der Stadt Wien - Wiener Krankenanstaltenverbund - in sieben Losen durch.

Die AG veröffentlichte am 19.03.2019 eine europaweite Vorinformation. In dieser Vorinformation wurde unter dem Punkt „zusätzliche Angaben“ mitgeteilt, dass eine vorherige Markterkundung beabsichtigt ist und dass sich interessierte Unternehmer bei der AG melden sollen. Jenen Unternehmen, die sich in der Folge bei der AG gemeldet haben, wurde das Konzept zur geplanten Ausschreibung zugesandt. In diesem Konzept waren auch die geplanten Eignungs- und Zuschlagskriterien enthalten.

In der Folge wurden Markterkundungsgespräche geführt, die von der AG klar und nachvollziehbar dokumentiert und dem Vergabeakt angeschlossen wurden. Der konkrete Inhalt dieser Gespräche wurde allerdings nicht allgemein zugänglich gemacht.

Innerhalb der Angebotsfrist des auf die Vorinformation folgenden offenen Verfahrens erhob die Antragstellerin (ASt) einen Antrag auf Nachprüfung der (losübergreifenden) Ausschreibung ua mit der Begründung, dass die Markterkundungsgespräche für einzelne Unternehmen einen wesentlichen Informationsvorsprung im Sinne einer Bieterungleichbehandlung darstellen.

Weiters brachte die ASt vor, dass eine Kalkulation aufgrund der fehlenden Unterscheidung zwischen Kollektivverträgen des Sicherheitsgewerbes im Leistungsverzeichnis unmöglich gemacht werde.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien hielt zur durchgeführten Markterkundung zunächst fest, dass die AG die im Rahmen der Markterkundung eingeholte Information für die Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens nutzen darf, sofern dadurch der Wettbewerb nicht verzerrt oder gegen die Grundsätze des Vergabeverfahrens verstoßen wird.

Entgegen der Ansicht der ASt hielt das LVwG fest, dass § 24 BVergG der Zur-Verfügung-Stellung eines vollständigen Konzepts der Ausschreibungsunterlagen, welches insb. bereits die geplanten Eignungs- und Zuschlagskriterien enthält, nicht entgegensteht.

Das LVwG hielt jedoch fest, dass eine Markterkundung bzw. die daran anknüpfende Ausschreibung dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht, wenn die Protokolle dieser Gespräche nicht in anonymisierter Form offengelegt werden. Es reicht nicht aus, dass die Informationen der Gespräche, die für die Bieter von Belang sein können, in die spätere Ausschreibung aufgenommen werden.

Zur Kalkulierbarkeit der Angebote hielt das LVwG fest, dass nicht alle in der Ausschreibung angeführten Tätigkeiten des Personenschutzes in die im Leistungsverzeichnis aufgelisteten Verwendungsgruppen des Kollektivvertrags für Wachorgane im Bewachungsgewerbe fallen. Dass die AG im Rahmen einer Fragenbeantwortung klargestellt hat, dass jene Tätigkeiten, die entweder einer anderen oder keiner Verwendungsgruppe zuzurechnen sind, „in geringstem Ausmaß“ anfallen würden, ist keine für die Kalkulation ausreichende Konkretisierung.

Die Angabe „in geringstem Ausmaß“ kann als unbestimmter Begriff unterschiedlich ausgelegt werden und führt dazu, dass nicht klar und eindeutig ist, bis zu welchem Ausmaß die im Leistungsverzeichnis angeführten Tätigkeiten vom Leistungsvertrag unmittelbar abgedeckt sind und somit vom Pauschalpreis umfasst sind.

Schlussfolgerung:

Das LVwG Wien kam daher zu dem Schluss, dass bereits das Fehlen einer klaren, präzisen und eindeutigen Grenze zum jeweiligen Ausmaß der Tätigkeit des Personenschutzes die Nichtigkeit der gesamten Ausschreibung begründet.

Dem Antrag der ASt auf Nichtigerklärung der Ausschreibung wurde daher aus diesem Grund und aufgrund der fehlenden Offenlegung der Markterkundungsgespräche stattgegeben.

INSOLVENZ EINES MITGLIEDES EINER BIETERGEMEINSCHAFT; VWGH

VwGH vom 26.06.2019, GZ: Ra 2018/04/0161

Leitsatz:

Die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds einer Bietergemeinschaft (BIEGE) führt zum zwingenden Ausschluss der „Rest-Bietergemeinschaft“.

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens war ein offenes Verfahren zur Vergabe eines Bauauftrages im Sektorenbereich. Der Zuschlag wurde einer BIEGE erteilt, wobei (nach der Zuschlagsentscheidung, aber vor der Zuschlagserteilung) über das Vermögen eines Mitglieds der BIEGE das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Mit Beschluss des Tribunale di Roma wurde dem Mitglied der BIEGE auf Grund seines Antrags eine Frist für die endgültige Vorlage eines Antrags auf Ausgleich oder eines Antrags auf Genehmigung der Umschuldungsvereinbarung eingeräumt und sind drei Personen zu Gerichtskommissaren bestellt worden, die die Tätigkeit des Unternehmers überwachen sollten.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH ging davon aus, dass die Bestellung dieser Gerichtskommissare unstrittig als Bestellung eines Verwalters im Sinne der VO 2015/848/EU anzusehen ist und diese daher für die Auslegung, wann ein Insolvenzverfahren als eröffnet gilt, heranzuziehen ist. Bereits der Antrag des BIEGE-Mitglieds ist demnach als Eröffnung des Insolvenzverfahrens anzusehen, da ihm die Verfügungsgewalt über sein Vermögen zumindest teilweise entzogen wird.

Der VwGH hielt daher in Übereinstimmung mit dem BVwG fest, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des BIEGE-Mitglieds vorliegt und somit ein Ausschlussgrund erfüllt ist. Laut VwGH weisen die Erläuterungen zum BVergG ausdrücklich darauf hin, dass der Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit bei einer Bietergemeinschaft für alle am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmer zu erbringen ist.

Selbst das Urteil des EuGH, wonach die Anforderungen einer rechtlichen und tatsächlichen Identität des Wirtschafts-teilnehmers während des gesamten Verlaufs des Verfahrens „gesenkt“ werden können, um in einem Verhandlungsverfahren einen angemessenen Wettbewerb, wie ihn Art 54 Abs 3 RL 2004/17 verlangt, zu gewährleisten, ändere daran nichts. Art 54 Abs 3 RL gilt nämlich nur für das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren und sei somit nicht für das im ggst. Fall maßgebliche offene Verfahren anwendbar.

Gegen eine Übertragung der vom EuGH dort aufgestellten Grundsätze spricht insbesondere das im offenen Verfahren zu beachtende Verhandlungsverbot. Abgesehen davon seien die Sachverhalte nicht vergleichbar, weil es bei der EUGH-Entscheidung um die Zulässigkeit der Änderung der Zusammensetzung der BIEGE ging. Im ggst. Ausgangssachverhalt wurde jedoch der Zuschlag der BIEGE in

unveränderter Zusammensetzung - und somit unter Teilnahme eines unzuverlässigen Mitglieds - erteilt.

Der VwGH sah sich daher nicht veranlasst, von seiner bisherigen Rechtsprechung betreffend den Ausschluss einer BIEGE als Folge der Unzuverlässigkeit eines ihrer Mitglieder abzugehen.

Schlussfolgerung:

Der VwGH kam deshalb zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss der Bietergemeinschaft zu Recht erfolgte.

INTERESSENKONFLIKTE IM VERGABEVERFAHREN; BGH

BGH vom 3.06.2020, GZ: XIII ZR 22/19

Leitsatz:

Öffentliche Auftraggeber (AG) müssen aktiv vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten treffen. Ein Interessenkonflikt kann zum Ausschluss der betroffenen Bieterin aus dem Vergabeverfahren führen.

Wann ein Interessenkonflikt vorliegt und welche Maßnahmen zu treffen sind, ist nur allgemein umschrieben und bis dato ist keine nationale Judikatur dazu ersichtlich. Vor kurzem hat sich der deutsche BGH näher mit dem vergaberechtlichen Interessenkonflikt auseinandergesetzt.

Sachverhalt:

Die einer öffentlichen Auftraggeberin (AG) vorstehende „Senatorin“ - vergleichbar mit dem Leitungsorgan des Amtes der Landesregierung - war mit dem „Forschungskordinator für Energie und Klimaschutz“ der Bieterin - eines Umweltvereins - verheiratet. Dieser Mitarbeiter besaß im Umweltverein kein Weisungsrecht, keine Personalverantwortung und hatte seit 2008 keine ökologischen Studien bzw. wissenschaftlichen Gutachten mehr für die AG durchgeführt.

Dennoch beschloss die AG, dass die Bieterin aufgrund des durch das Eheverhältnis bestehenden Interessenkonflikts nicht mehr beauftragt werden könne, und es wurde eine Vergabesperre verhängt.

Die Bieterin erhob dagegen Klage, da sie auch bei künftigen Vergaben der Senatsverwaltung wieder berücksichtigt werden wollte.

BGH-Entscheidungssätze:

Im deutschen Vergaberecht wird bei Personen, deren Ehegatten bei bewerbenden oder bietenden Unternehmen gegen Entgelt beschäftigt sind, ein Interessenkonflikt ausdrücklich vermutet. Streitgegenständlich war, ob das Eheverhältnis den gänzlichen Ausschluss der Bieterin von zukünftigen Vergabeverfahren (Vergabesperre) aufgrund eines Interessenkonflikts rechtfertigt.

Nach Ansicht des BGH müssen AG, bevor sie Bieter wegen Interessenkonflikten von einem Vergabeverfahren ausschließen dürfen, zunächst intern die betroffenen Organe oder Mitarbeiterinnen von der Mitwirkung am jeweiligen Vergabeverfahren ausschließen. Denn durch diese Maßnahme wird in aller Regel der Interessenkonflikt wirksam beseitigt. Ein genereller Ausschluss der Bieterin von Vergabeverfahren der AG ist daher nicht zulässig.

Im konkreten Fall besteht zwar durch die Beschäftigung des Ehemanns der Senatorin bei der Bieterin ein Interessenkonflikt, der aber durch Ausschluss der Senatorin von allen Vergabeverfahren, an denen die Bieterin beteiligt ist, wirksam und verhältnismäßig beseitigt werden kann. Der Ausschluss der Senatorin stellt eine verhältnismäßige, organisatorische Maßnahme dar, die den (aufgrund der Tätigkeit des Ehegatten) nur schwach ausgeprägten Interessenkonflikt vorbeugend vermeiden

kann. Ein Ausschluss oder gar eine Sperre der Bieterin ist nach Ansicht des Gerichtshofs nicht gerechtfertigt.

Schlussfolgerung:

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei Interessenkonflikten die AG zunächst bei sich selbst organisatorische Maßnahmen zur Beseitigung treffen muss. Im konkreten Fall hätte daher die Leiterin der AG von der Mitwirkung an den betroffenen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen. Nur wenn solche Maßnahmen unverhältnismäßig oder unmöglich sind, darf eine Bieterin wegen eines Interessenkonflikts ausgeschlossen werden.

Dieses Ergebnis kann aufgrund der ähnlichen Rechtslage auch in Österreich Relevanz haben, zumal das BVergG 2018 den Ausschluss ebenfalls vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abhängig macht (siehe § 78 Abs 1 Z 7 und § 249 Abs 2 Z 6).

Auch der EuGH erkennt keine uneingeschränkte Verpflichtung zum systematischen Ausschluss von Bietern trotz Interessenkonflikts (siehe EuGH vom 20.03.2013, GZ: T-415/10, Nexans France).

MÄNGELBEHEBUNG UND K4-BLATT; LVwG NÖ

LVwG NÖ vom 7.11.2019, GZ: LVwG-VG-6/002-2019

Leitsatz:

Durch die Nachreichung eines bei Angebotsöffnung noch nicht existierenden K4-Blattes erhält der Bieter die Möglichkeit, im K4-Blatt enthaltene Kostenkomponenten frei gestalten zu können.

Bewusst mangelhaft gestaltete Handlungen eines Bieters gelten als rechtsmissbräuchlich und damit nicht verbesserbar.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zur Vergabe eines Bauauftrags betreffend Elektroinstallationen für die Modernisierung von Seminarräumen durch. In den Ausschreibungsunterlagen war bestandfest festgelegt, dass die Kalkulation der Bieter der ÖNORM B 2061 zu entsprechen hat und die Kalkulationsformblätter K3, K4 sowie K7 für Positionen, die im Leistungsverzeichnis als wesentliche Positionen gekennzeichnet sind, bereits mit dem Angebot abzugeben sind.

Die Antragstellerin (ASt) legte rechtzeitig ein Angebot, mit welchem die K3- und K7-Blätter vorgelegt wurden. Das K4-Blatt (mithilfe dessen die Materialpreise errechnet werden) wurde nicht vorgelegt. Das Angebot der ASt war das billigste. In der Folge hat die AG das Angebot der ASt ausgeschieden, ohne die ASt zuvor zur Nachreichung des K4-Blattes aufzufordern.

Gegen diese Ausscheidensentscheidung richtete sich der Nachprüfungsantrag der ASt mit der Begründung, dass die Materialpreise in die K7-Blätter übernommen wurden, wodurch die Vorlage des K4-Blattes überflüssig geworden sei. Auch wenn die AG das fehlende K4-Blatt für die Angebotsprüfung für erforderlich erachtet hat, liege ein behebbarer Mangel vor. Da ohnedies alle für die Preiskalkulation erforderlichen Informationen in den K7-Blättern enthalten seien, habe die nachträgliche Vorlage des K4-Blattes keine Auswirkung auf den Wert der angebotenen Leistung und beeinflusse somit auch nicht die Wettbewerbsstellung gegenüber den anderen Bietern.

Entscheidungssätze:

Das LVwG NÖ hielt zunächst fest, dass im Unterschied zum K7-Blatt, das sich auf die Preisermittlung einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses bezieht, das K4-Blatt nicht auf einzelne Positionen, sondern auf die eingesetzten Materialien abstellt, die in unterschiedlichen Positionen verwendet werden können. Somit lassen sich die Inhalte des K4-Blattes nicht vollständig aus dem K7-Blatt und auch nicht aus dem K3-Blatt entnehmen.

Der VwGH hat zwar das Fehlen eines Angebotsformblattes (ist aber kein Kalkulationsblatt nach ÖNORM B 2061) als behebbaren Mangel angesehen, aber gleichzeitig hingewiesen, dass dieses Formblatt keine vom Bieter änderbaren Bestandteile enthält.

In einem ähnlich gelagerten Fall wurde mit Erk des BVwG die Nichtvorlage des K3- und der K7-Blätter als behebbarer Mangel qualifiziert, da diese lediglich zur Präzisierung des Leistungsverzeichnisses heranzuziehen sind.

Zur Nichtvorlage des K4-Blatts hielt das BVwG in diesem Erk fest, dass die Vorlage der K7-Blätter die Vorlage von K4-Blättern nicht ersetzen kann, da sich die Inhalte des K4-Blattes nicht vollständig in den K7-Blättern finden. Bei der damaligen Entscheidung des BVwG musste jedoch nicht auf die Frage der Behebbarkeit des Mangels eingegangen werden, da in den Ausschreibungsunterlagen - im Gegensatz zu den hier zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen - eine sofortige Ausscheidenssanktion festgelegt war.

Im ggst. Fall hielt das LVwG fest, dass die AG durch die Vorlage von K3- und K7-Blättern nicht alle Informationen über die Preiskalkulation erhalten habe, die für die Angebotsprüfung erforderlich waren, da ua nicht nachvollziehbar gewesen sei, von welchem Stückpreis die ASt bei bestimmten Materialien ausgegangen sei, weil die K7-Blätter keine aufgliederte Herleitung der Einzelmaterialkosten enthalten.

Durch die Nachreichung eines bei Angebotsöffnung noch nicht existierenden K4-Blattes erhalte der Bieter die Möglichkeit, im K4-Blatt enthaltene Kostenkomponenten frei gestalten zu können und einen ursprünglich möglicherweise unplausiblen Preis dadurch zu einem plausiblen zu machen.

Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bieter. Denn im Fall der Zulässigkeit der Nachreichung des K4-Blatts würde der Bieter im Vergleich zu den übrigen Bietern, welche das K4-Blatt bereits mit Angebotsabgabe vorgelegt haben, nicht nur über mehr Information (über die bei der Angebotsöffnung bekannt gegebenen Angebotspreise), sondern auch über mehr Zeit für die Kalkulation der Materialpreise verfügen. Zudem sei das K4-Blatt gegenständlich nicht vergessen worden, sondern wurde bewusst nicht vorgelegt. Bewusst mangelhaft gestaltete Handlungen gelten als rechtsmissbräuchlich und damit auch als nicht verbesserbar.

Schlussfolgerung:

Das LVwG NÖ kam daher zu dem Ergebnis, dass fallbezogen die Nichtvorlage des K4-Blattes als unbehebbarer Mangel zu qualifizieren war und das Angebot zu Recht auszuschneiden war.

Der Nachprüfungsantrag der ASt wurde daher abgewiesen.

MANGELHAFTES AUSFÜLLEN VON BIETERLÜCKEN; BVwG

BVwG vom 18.04.2019, GZ: W187 2215690-2

Leitsatz:

Eine unvollständige oder nicht eindeutige Angabe eines Produktes in einer Bieterlücke ist jedenfalls ein unbehebbarer Mangel, da eine materielle Verbesserung der Wettbewerbsstellung des Bieters eintreten würde, wenn dieser seine Angabe nach Angebotsabgabe noch nachträglich korrigieren könnte.

Sachverhalt:

Gegenstand des Ausgangsverfahrens war die Vergabe von HKLS-Arbeiten in einer HTL. Im Vergabeverfahren teilte die öffentliche Auftraggeberin (AG) einem Bieter die Ausscheidensentscheidung mit, da sie der Meinung war, dass der Bieter die alternativ in den unechten Bieterlücken angegebenen Produkte nicht so genau bezeichnet hat, dass eine Prüfung der Gleichwertigkeit möglich ist.

Gegenständlich hat der Bieter unter anderem nur eine Herstellerbezeichnung in der Bieterlücke angegeben, da dieser Hersteller das Produkt nach den Vorgaben des Bieters individuell herstellt und nicht als serienmäßiges Produkt anbietet.

Entscheidungssätze:

Nach ständiger Rechtsprechung reicht eine bloße Angabe des Namens des Herstellers jedoch nicht aus, da daraus nicht eindeutig erkennbar ist, welches konkrete Produkt der Bieter anbietet.

Im ggst. Fall hätte der Bieter in dieser Position zumindest auch auf die Einzelanfertigung nach den technischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses verweisen müssen. Durch dieses mangelhafte Ausfüllen der Bieterlücke liegt jedenfalls ein unbehebbarer Mangel vor, der vom Bieter nicht mehr korrigiert werden kann.

Schlussfolgerung:

Der öffentliche AG muss den Bieter daher nicht zur Verbesserung / Spezifikation des angegebenen Produktes auffordern, sondern kann sein Angebot ohne Aufklärungsersuchen ausscheiden.

Praxistipp:

Grundsätzlich darf der AG eine bestimmte Produktion, Herkunft, Marke, Patent, Type, etc. nicht fordern, wenn dadurch bestimmte Bieter begünstigt oder benachteiligt werden. Zulässig sind Verweise nur, wenn der Auftragsgegenstand sonst nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Gängige Praxis ist daher die Angabe von „Leitprodukten“ in Leistungsverzeichnissen, welche ausnahmslos mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen sind.

Gibt ein AG ein bestimmtes „Leitprodukt“ mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ im Leistungsverzeichnis an, kann der Bieter dort in den freien Zeilen (sogenannte unechte Bieterlücken) ein gleichwertiges Produkt anbieten.

Setzt der Bieter kein anderes Produkt in den unechten Bieterlücken ein, so gilt das vom AG im Leistungsverzeichnis angeführte „Leitprodukt“ als angeboten. Setzt der

Bieter ein anderes - nach den vom AG festgelegten Kriterien - gleichwertiges Produkt in den unechten Bieterlücken ein, so gilt dieses als angeboten. Wenn ein Bieter ein vergleichbares Produkt in eine Bieterlücke einsetzt, hat er jedenfalls Angaben über Fabrikat und Type des angebotenen gleichwertigen Produktes zu machen und nachzuweisen, dass das von ihm angebotene Produkt dem „Leitprodukt“ gleichwertig ist.

Setzt der Bieter jedoch ein anderes, nach sachverständiger Prüfung nicht gleichwertiges, Produkt in den unechten Bieterlücken ein, so gilt das „Leitprodukt“ nur dann als angeboten, wenn der Bieter dies in einem Begleitschreiben im Angebot ausdrücklich erklärt.

Im Zweifel sollte vom Bieter daher überlegt werden, ob von ihm - für den Fall, dass das angebotene Produkt nicht gleichwertig sein sollte - alternativ das „Leitprodukt“ durch ausdrückliche Erklärung in einem Begleitschreiben angeboten wird. Sind Angaben zu „Leitprodukten“ des AG in den Ausschreibungsunterlagen aus Sicht des Bieters nicht eindeutig, so kann dieser innerhalb der Angebotsfrist Fragen diesbezüglich an den AG stellen. Der AG kann daraufhin Klarstellungen zu diesen „Leitprodukten“ im Rahmen von Fragenbeantwortungen / Berichtigungen der Ausschreibungsunterlagen vornehmen.

NACHREICHUNG EINES FEHLENDEN KALKULATIONSBLATTES; LVwG NÖ

LVwG NÖ vom 9.10.2019, GZ: LVwG-VG-6/002-2019

Leitsatz:

Ein fehlendes Kalkulationsblatt - konkret das K4-Blatt gemäß ÖNORM B 2061 - das nach den Festlegungen in der Ausschreibung bereits zwingend mit dem Angebot vorzulegen gewesen wäre, kann von den Bietern nicht nachgereicht werden.

Sachverhalt:

Im ggst. Fall forderten die Ausschreibungsunterlagen in einem Verfahren zur Vergabe von Elektroinstallationen, dass der Bieter für wesentliche Positionen des Leistungsverzeichnisses auch die Kalkulationsblätter K3, K4 und K7 gemäß ÖNORM B2061 bereits mit seinem Angebot vorzulegen hat.

Der Bieter hat mit seinem Angebot nur die K3- und K7-Blätter abgegeben. Die K4-Blätter hat er dem Angebot jedoch bewusst nicht beigelegt. Sein Angebot wurde daraufhin vom AG ohne vorherigen Mängelbehebungsauftrag ausgeschieden. Der Nachprüfungsantrag richtete sich sohin gegen diese Ausscheidensentscheidung.

Entscheidungssätze:

Ein K4-Blatt enthält detaillierte Informationen zur kalkulatorischen Herleitung der Preise. Es dient unter anderem als Grundlage zur Ermittlung der Detailkalkulation im K7-Blatt. Der gesamte Inhalt des K4-Blattes lässt sich jedoch nicht vollständig aus den Kalkulationsblättern K3 und K7 entnehmen.

Das K4-Blatt enthält auch einige (nachträglich) änderbare Bestandteile. Eine Nachreichung des K4-Blattes - und somit Neu-Kalkulation der Materialpreise - würde zu einer materiellen Verbesserung der Wettbewerbsstellung des Bieters führen. Dies vor allem deshalb, da er damit einen möglicherweise unplausiblen oder gar spekulativen Preis zu einem plausiblen machen könnte und ihm durch die Nachreichung auch eine längere Frist zur Kalkulation des K4-Blattes zur Verfügung steht.

Schlussfolgerung:

Die Nicht-Vorlage des K4-Blattes stellt einen unbehebbarer Mangel dar. Eine Nachreichung würde sohin dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter und der Transparenz des Verfahrens widersprechen.

Die Ausscheidung des Angebots ohne Verbesserungsversuch ist zu Recht erfolgt.

Praxistipp:

Grundsätzlich sollte der Bieter alle zwingend geforderten Unterlagen, also auch sämtliche in der Ausschreibungsunterlage zwingend geforderte Kalkulationsblätter, bereits mit seinem Angebot vorlegen.

Sollten zur Abgabe von Unterlagen / Kalkulationsblättern beim Bieter Zweifel oder Unsicherheiten bestehen, hat er rechtzeitig Kontakt zum AG aufnehmen, um ein allfälliges späteres Ausscheiden ohne Mängelbehebungsauftrag zu vermeiden.

ÖFFENTLICH - ÖFFENTLICHE KOOPERATION; LVWG WIEN

LVwG Wien vom 9.03.2020, GZ: VGW-123/061/14290/2019-59

Leitsatz:

Um von einer vom Bundesvergabegesetz (BVerG) ausgenommenen öffentlich-öffentlichen Kooperation sprechen zu können, müssen die dafür festgelegten Kriterien kumulativ erfüllt sein.

Sachverhalt:

Eine österreichische öffentliche Auftraggeberin (AG) schloss mit mehreren deutschen öffentlichen AG („Entwicklungspartnern“) eine Vereinbarung zur Kooperation und gegenseitigen Unterstützung bei der dauerhaften Sicherung digitalen Archivgutes ab.

Vereinbart wurde, dass die Entwicklungspartner untereinander Software überlassen und sich ein einfaches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und ihren Einzelkomponenten einräumen. Die Beiträge der österreichischen AG bestanden im Wesentlichen in der Sicherstellung der Qualitätssicherung durch Dokumentation, Source-Code-Review und Testing sowie in der zur Verfügung Stellung der erforderlichen personellen Ressourcen für die programmiertechnische Weiterentwicklung.

Die entwickelte Software wurde von den Entwicklungspartnern nicht auf dem „offenen“ Markt angeboten, sondern ausschließlich im Wege von Kooperationen mit öffentlichen AG überlassen. Den Kooperationspartnern wurde es vertraglich untersagt, die Software am offenen Markt anzubieten. Ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder ein Verfahren nach den Bestimmungen des BVerG 2018 wurde nicht durchgeführt.

Gegen den Abschluss der Vereinbarung richtete sich der ggst. Feststellungsantrag. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme dieses Beschaffungsvorganges vom BVerG nicht vorlägen. Der Abschluss der Vereinbarung sei daher rechtswidrig erfolgt.

Entscheidungssätze:

Das LVwG Wien hielt zunächst fest, dass die in § 10 Abs 3 BVerG in den Z 1 bis 3 festgelegten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen. Darüber hinaus folgt aus Abs 6, dass den AG bei Inanspruchnahme dieser Ausnahme besondere Dokumentationspflichten treffen.

Die Archivierung und Bewahrung von öffentlichem Kulturgut ist laut LVwG als eine von öffentlichen AG zu erbringende öffentliche Dienstleistung zu qualifizieren und laut den jeweiligen landes- oder bundesgesetzlichen Bestimmungen verpflichtend vorzunehmen. Ein sorgfältiger öffentlicher AG ist demnach gehalten, die Langzeitarchivierung dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen. Die Verwendung von der dafür erforderlicher IT-Software steht dazu in einem unerlässlichen Kontext mit der zu erbringenden öffentlichen Dienstleistung.

Fallbezogen haben die Kooperationspartner die Entwicklung allgemeiner Standards für digitale Langzeitarchivierung öffentlichen Kulturgutes und deren Weiterentwicklung und Optimierung als gemeinsames (zulässiges) Ziel definiert. Beide Partner leisten auch „echte“ Beiträge zur Erreichung dieses Zieles, weshalb § 10 Abs 3 Z 1 erfüllt ist.

Wirtschaftliche Überlegungen im Rahmen der Verpflichtung öffentlicher AG sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu handeln, stehen der Erfüllung der Z 2 leg cit nicht entgegen.

Im Sinne der Gleichbehandlung privater Unternehmer untereinander darf kein privates Unternehmen bessergestellt werden, als seine Wettbewerber. Da fallbezogen keine Bevorzugung eines privaten Dienstleisters erfolgt, ist auch dieses Kriterium erfüllt.

§ 10 Abs 4 enthält Regelungen, wie der in Abs 3 Z 3 genannte Anteil der Tätigkeiten zu berechnen ist. Abs 3 Z 3 leg cit stellt jedoch klar auf eine Beteiligung am offenen Markt ab. Da die von der Kooperationsvereinbarung umfasste Tätigkeit nicht am freien Markt angeboten wird, ist auch dieses Kriterium erfüllt.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der Tatsache, dass im Falle der ggst. Kooperationsvereinbarung alle im § 10 Abs 3 Z 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, war der Feststellungsantrag daher zurückzuweisen.

PUNKTEVERGABE DER BEWERTUNGSKOMMISSION; BVwG

BVwG vom 5.12.2019, GZ: W134 2224559-3

Leitsatz:

Eine unterschiedliche Punktevergabe durch unterschiedliche Kommissionsmitglieder entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin (ASt) beehrte die Nichtigkeit von Zuschlagsentscheidungen zum Abschluss einer RV für Personen- und Betriebsberatungen in drei Losen. Sie begründete ihren Nachprüfungsantrag u.a. damit, dass die Bewertung der Angebote durch die Mitglieder der Bewertungskommission willkürlich erfolgt sei und beanstandete mehrere Punkte im Zusammenhang mit der Bewertung.

Entscheidungssätze:

Das BVwG wies den Nachprüfungsantrag ab und hielt zu der von der ASt in Frage gestellten Objektivität und Qualifikation der Mitglieder der Bewertungskommission fest, dass es dafür keinerlei Anhaltspunkte gab.

Weiters beanstandete die ASt, dass in einem Bewertungskriterium die verbale Beurteilung und die tatsächlich vergebenen Punkte nicht übereinstimmen würden, weshalb die ASt zu wenige Punkte erhalten habe. So habe ein Mitglied der Bewertungskommission in seiner verbalen Beurteilung das Angebot der ASt in einem Kriterium als „*sehr gut erfüllt*“ bezeichnet, was nach Ausführungen der ASt 80 Punkte ergäbe. Tatsächlich seien jedoch nur 60 Punkte vergeben worden, was der Punktevergabe von nur „gut erfüllt“ entspräche.

Das BVwG wies darauf hin, dass eine positive verbale Bewertung („*sehr gut erfüllt*“) nicht automatisch dazu führt, dass ein Bieter die volle Punkteanzahl erhält. Die Punktevergabe war daher in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

Zu einem anderen Beurteilungskriterium führte die ASt an, dass von Kommissionsmitglied 2 lediglich 20 Punkte, von Kommissionsmitglied 3 hingegen 100 Punkte und von den restlichen Mitgliedern jeweils 80 Punkte vergeben wurden. Aufgrund des großen Punkteunterschiedes sei aus Sicht der ASt die Objektivität von Kommissionsmitglied 2 in Frage zu stellen.

Das BVwG verwies auf die Ausschreibungsunterlagen, die festlegten, dass der jeweilige Durchschnitt der von den Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte gewertet werde. Die Bieter mussten daher ohnehin mit unterschiedlichen Bewertungen seitens der Kommissionsmitglieder rechnen. Darüber hinaus entspreche eine unterschiedliche Punktevergabe durch unterschiedliche Kommissionsmitglieder der allgemeinen Lebenserfahrung und stehe den Ausschreibungsunterlagen grundsätzlich nicht entgegen.

Schlussfolgerung:

Abschließend hielt das BVwG unter Verweis auf die bisherige Judikatur fest, dass seitens des Nachprüfungsgerichts grundsätzlich nur jene Bewertungen aufzuheben seien, in denen die Bewertung der Kommissionsmitglieder den durch die Ausschreibung eingeräumten Ermessensspielraum überschreiten. Im konkreten Fall wurde dieser Spielraum jedoch nicht überschritten. Der Nachprüfungsantrag wurde daher abgewiesen.

UNTERLASSUNG EINER VORINFORMATION; VWGH

VwGH vom 16.10.2019, GZ: Ro 2017/04/0024

Leitsatz:

Unternehmen sollen durch eine Vorinformation über die Absichten eines öffentlichen Auftraggebers rechtzeitig informiert und darauf rechtzeitig reagieren können.

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) schloss einen Vertrag gem. VO (EG) 1370/2007 zur Direktvergabe von gemeinschaftlichen Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen ab. Diese Schienenpersonenverkehrsdienstleistungen wurden jährlich anhand der Fahrpläne des jeweiligen Kalenderjahres geändert und fixiert.

Die Antragstellerin (ASt) brachte gegen die dabei vorgenommenen Anpassungen einen Feststellungsantrag ein und begründete diesen damit, dass wesentliche Änderungen vorgenommen worden seien, die als Direktvergabe einzustufen seien. Für eine Direktvergabe im Schienenpersonenverkehr sei eine Vorinformation laut VO (EG) 1370/2007 erforderlich, die jedoch nicht veröffentlicht wurde, sodass die Änderung als unzulässige Direktvergabe einzustufen sei.

Entscheidungssätze:

Das BVwG wies den Feststellungsantrag mangels Antragslegitimation der ASt zurück, da dieser kein Schaden iS der Beeinträchtigung einer Chance zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren entstanden sei.

Die Unterlassung der Vorinformation gem. VO (EG) 1370/2007 sei individualschutzrechtlich nicht sanktioniert und stelle keine Zulässigkeitsvoraussetzung einer Direktvergabe dar.

VwGH-Entscheidungssätze:

Der VwGH teilte diese Rechtsansicht nicht. Ein Unternehmen solle durch die Vorinformation auf die Absichten eines AG reagieren können und in weiterer Folge die Unzulässigkeit der Direktvergabe laut VO (EG) 1370/2007 geltend machen können. Eine Verletzung der Veröffentlichung der Vorinformation führe nur dann nicht zu einer Aufhebung der Ausschreibung, wenn die Grundsätze der Äquivalenz, der Effektivität und der Gleichbehandlung beachtet werden.

Daraus folgt nach dem VwGH, dass die Antragslegitimation eines Bieters nicht mit dem Argument verneint werden könne, es entstehe bzw. drohe kein Schaden, iS einer Beeinträchtigung, am Vergabeverfahren teilzunehmen. Da das BVwG keine Feststellungen zum Inhalt der Änderungsbestimmung im Vertrag getroffen hatte, konnte der VwGH nicht beurteilen, ob es sich um eine zulässige Vertragsanpassung handelte oder um eine Neuvergabe iS der VO (EG) 1370/2007.

Vor diesem Hintergrund wurde der Beschluss des BVwG aufgehoben.

Schlussfolgerung:

Hinzuweisen ist darauf, dass der EuGH in einer acht Tage nach dem ggst. VwGH-Erkenntnis ergangenen Entscheidung (EuGH vom 24. 10. 2019, C-515/18, - AGCM) zum Ergebnis kam, dass der öffentliche Auftraggeber bei Direktvergaben nach der VO (EG) 1370/2007 nicht zur Prüfung von aufgrund mangelnder Vorinformation eingelangter Feststellungsanträge von Bietern verpflichtet ist.

Insofern erscheint es sehr fraglich, ob bei unterlassener Vorinformation tatsächlich ein Schaden entsteht und ob der VwGH im Lichte des EuGH-Urteils nicht ein anderes Erkenntnis erlassen hätte.

VERFEHLUNGEN BEI DER ABWICKLUNG VON ALTAUFTRÄGEN; EUGH

EuGH vom 3.10.2019, GZ: C-267/18, Delta SA

Leitsatz:

Die Vergabe eines Unterauftrags für einen Teil der Arbeiten eines früheren Auftrags an einen Subunternehmer (SU), die zur vorzeitigen Beendigung dieses Auftrags führt, stellt einen erheblichen Mangel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung des Auftrags dar, welcher den Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers in einem späteren Vergabeverfahren rechtfertigt.

Sachverhalt:

Die Delta SA führte als federführendes Mitglied einer Bietergemeinschaft (BIEGE 1) einen Bauauftrag einer Gemeinde zur Sanierung und Modernisierung einer Freizeiteinrichtung durch (Altauftrag). Die Gemeinde Râmnicu Valcea beendete das Auftragsverhältnis vorzeitig, da die BIEGE einen SU eingesetzt hatte, ohne dass die AG zuvor zugestimmt hatte. Auf der Online-Vergabeplattform wurde diese vorzeitige Beendigung samt Begründung als Feststellung bekannt gemacht.

Unabhängig davon wurde in weiterer Folge von der CNAIR ein offenes Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung (RV) für die Erweiterung der Nationalstraße bekannt gemacht. Die Delta SA nahm als Mitglied einer (zweiten) BIEGE am Vergabeverfahren teil. Im Rahmen der Aufklärungsrunde wurde diese zweite BIEGE von der CNAIR zur Beendigung des Altauftrags mit der ersten BIEGE befragt.

Die Delta SA antwortete, dass die Beendigung des Altauftrags mit der ersten BIEGE nicht belege, dass die Delta SA ihre Vertragspflichten wiederholt in schwerwiegender Weise verletzt habe. Sie teilte ferner mit, dass dazu zwei Klagen vor Gericht anhängig sind.

Daraufhin schloss die CNAIR das Angebot der zweiten BIEGE vom Vergabeverfahren u.a. mit der Begründung aus, dass die zweite BIEGE in der EEE angegeben habe, dass in Bezug auf sie kein Ausschlussgrund einer schweren beruflichen Verfehlung vorliege und dass sie sich auch nicht in einer Situation befinde, in der ein früherer Auftrag vorzeitig beendet worden sei oder ihr Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen iZm einem früheren Auftrag auferlegt worden seien, obwohl die bekannt gemachte Feststellung der Beendigung des Altauftrags nicht ausgesetzt oder für nichtig erklärt worden war.

EuGH-Entscheidungssätze:

Der EuGH hielt zunächst fest, dass es nur dem öffentlichen AG im Stadium der Bieterauswahl zusteht zu beurteilen, ob ein Bieter auszuschließen ist. Diese Befugnis soll ihm die Möglichkeit geben die Integrität und Zuverlässigkeit des Bieters zu beurteilen.

Der AG ist deshalb nicht automatisch an die Beurteilung eines anderen AG gebunden, sondern muss im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den Sachverhalt selbst prüfen. Dem AG obliegt es daher, auf Grundlage aller relevanten Umstände sorgfältig und unparteiisch zu prüfen und selbst zu bewerten, ob aus seiner Sicht

erhebliche oder dauerhafte Mängel auf Seiten des Wirtschaftsteilnehmers vorgelegen sind, welche die wesentlichen Anforderungen im Rahmen des früheren Auftrags beeinträchtigt haben und somit auch das Vertrauensverhältnis im ggst. Auftrag beeinträchtigt ist.

Der AG muss fallbezogen prüfen, ob aus seiner Sicht die Einsetzung eines SU durch die BIEGE 1, ohne zuvor die Zustimmung der Gemeinde eingeholt zu haben, einen erheblichen Mangel darstellte und, wenn ja, ob dieser Mangel die Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen des ersten Auftrags auch tatsächlich beeinträchtigte.

Ferner muss geprüft werden, ob im Altauftrag eine Verpflichtung zur persönlichen Ausführung bzw. die Einholung der vorherigen Zustimmung des AG zur Subvergabe festgelegt war.

Darüber hinaus stellte der EuGH klar, dass die zweite BIEGE den AG über die vorzeitige Beendigung des Altauftrags der ersten BIEGE informieren und entsprechend dartun hätte müssen, dass es sich um eine geringfügige Unregelmäßigkeit handelte. Insbesondere hätten diese Klarstellungen zur Beendigung des Altauftrags im Standardformular für die EEE erfolgen müssen.

Schlussfolgerung:

Der EuGH kam daher zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2014/24 dahin auszulegen sind, dass die Vergabe eines Unterauftrags für einen Teil der Arbeiten im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags durch einen Wirtschaftsteilnehmer, die ohne Zustimmung des öffentlichen AG entschieden wurde und zur vorzeitigen Beendigung des Auftrags führte,

im Sinne dieser Bestimmung einen erheblichen oder dauerhaften Mangel bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen dieses Auftrags darstellt und daher den Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme an einem späteren Vergabeverfahren rechtfertigt, wenn der dieses spätere Vergabeverfahren organisierende öffentliche Auftraggeber - nachdem er selbst die Integrität und Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, dessen vorheriger öffentlicher Auftrag vorzeitig beendet wurde, bewertet hat - der Auffassung ist, dass eine solche Unterauftragsvergabe das Vertrauensverhältnis zu diesem Wirtschaftsteilnehmer zerstört.

Bevor er einen solchen Ausschluss ausspricht, muss der öffentliche AG dem Wirtschaftsteilnehmer jedoch die Möglichkeit geben, die Abhilfemaßnahmen zu benennen, die er infolge der vorzeitigen Beendigung des früheren öffentlichen Auftrags ergriffen hat.

VERTIEFTE ANGEBOTSPRÜFUNG; EUGH

EuGH vom 10.09.2020, GZ: C-367/19, Tax-Fin-Lex

Leitsatz:

Einem Bieter muss der Nachweis ermöglicht werden, darzulegen, dass sich ein Preis von 0 EUR nicht nachteilig auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags auswirken wird.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein Vergabeverfahren in zwei Losen zur Vergabe eines Auftrags für den Zugang zu einem Rechtsinformationssystem für einen Zeitraum von 24 Monaten durch. Der geschätzte Auftragswert betrug 39.359,01 EUR. In Los 1 wurden zwei Angebote gelegt. Das Angebot der Antragstellerin (ASt) enthielt einen Angebotspreis von 0 EUR.

Die AG teilte der ASt mit, dass ihr Angebot im Widerspruch zu den Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge stehe, da der Angebotspreis 0 EUR beträgt. Gleichzeitig wurde der ASt mitgeteilt, dass der Auftrag an die zweite Bieterin vergeben worden sei.

EuGH-Entscheidungssätze:

Der EuGH hatte die Frage zu beantworten, ob die „*Entgeltlichkeit des Vertragsverhältnisses*“ als Merkmal eines öffentlichen Auftrags iSv Art 2 der RL 2014/24/EU gegeben ist, wenn der AG zwar zu keiner Gegenleistung verpflichtet ist, der Bieter aber mit der Auftragsausführung den Zugang zu einem neuen Markt mit entsprechenden Referenzen erlangt, und ob es möglich ist, Art 2 der RL dahin auszulegen, dass er die Grundlage für die Ablehnung eines Angebots mit einem Angebotspreis von 0 EUR darstellt.

Der EuGH hielt einleitend fest, dass der Auftragswert unter dem EU-Schwellwert liegt, sodass der Auftrag zwar nicht in den Anwendungsbereich der RL fällt, der slowenische Gesetzgeber jedoch die Definition des Begriffs „öffentlicher Auftrag“ aus Art 2 der RL übernommen hat und daher diese Definition für alle öffentlichen Aufträge - unabhängig von ihrer Höhe - gilt.

Der EuGH stellte zunächst, klar, dass „öffentliche Aufträge“ iSd Art 2 der RL als „*zwischen einem oder mehreren Bietern und einem oder mehreren öffentlichen AG schriftlich geschlossene entgeltliche Verträge über die Ausführung von Bauleistungen, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen*“ definiert werden. Das Wort „*entgeltlich*“ bezeichnet nach seiner rechtlichen Bedeutung einen Vertrag, mit dem sich jede Partei verpflichtet, eine Leistung im Gegenzug für eine andere zu erbringen.

Fallbezogen führte der EuGH aus, dass für den Bieter im Erlangen des Vertrags insofern ein wirtschaftlicher Wert liegen könnte, als ihm dadurch der Zugang zu einem neuen Markt eröffnet oder ihm der Erwerb von Referenzen ermöglicht würde. Dies ist jedoch sehr vom Zufall abhängig und daher nicht ausreichend, um den Vertrag als „entgeltlichen Vertrag“ einzustufen.

Der EuGH stellte jedoch klar, dass die Ablehnung eines Angebots mit einem vorgeschlagenen Preis von 0 EUR nicht automatisch auf Art 2 der RL gestützt werden kann. Der AG muss vielmehr das in der RL festgelegte Verfahren einhalten, wenn ihm ein ungewöhnlich niedriges Angebot, das auch bei einem Endpreis von 0 EUR gegeben ist, vorgelegt wird.

Der Bieter muss daher zur Erläuterung der Höhe seines Angebotspreises aufgefordert werden. Konkret muss ihm ermöglicht werden darzulegen, dass sich ein Preis von 0 EUR nicht auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags auswirken wird.

Der AG muss diese Informationen nach Rücksprache mit dem Bieter bewerten, dies unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung der Bieter sowie der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit. Erst danach kann ein Angebot abgelehnt werden, sofern die Nachweise den angebotenen Preis nicht zufriedenstellend erklären.

Schlussfolgerung:

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass Art 2 der RL 2014/24/EU dahin auszulegen ist, dass er im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags keine Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Angebots eines Bieters allein aus dem Grund darstellt, dass der im Angebot vorgeschlagene Preis 0 EUR beträgt.

VERWEIS AUF DIE EIGENERKLÄRUNG; BVwG

BVwG vom 19.02.2020, GZ: W 187 2227326-2

Leitsatz:

Durch Vorlage einer Eigenerklärung erspart sich ein Bieter nicht das (fristgerechte) Beschaffen der in einer Ausschreibung vom öffentlichen Auftraggeber geforderten Nachweise.

Sachverhalt:

Das BVwG hat sich im ggst. Verfahren mit dem Thema Eignungsnachweise und Eigenerklärung auseinandergesetzt.

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) durch, bei dem die Bieter ihre Eignung vorerst auch durch Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung belegen konnten. Die Eignungsnachweise durften aber nicht älter als 6 Monate (gerechnet vom Tag des Ablaufes der Angebotsfrist) sein.

Ein (slowakischer) Bieter legte seinem Angebot zum Nachweis seiner Eignung eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung bei. Im Rahmen der Angebotsprüfung forderte die AG den Bieter (mehrfach) zur Vorlage der Eignungsnachweise auf. Daraufhin legte der Bieter einige Eignungsnachweise vor, die allerdings erst nach dem Ende der Angebotsfrist erstellt wurden (z.B. Auszug aus dem Handelsregister, Bescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherungsanstalt sowie Strafregisterauszug).

Das Angebot des Bieters wurde von der AG ausgeschieden. Dagegen richtete sich der Nachprüfungsantrag.

Entscheidungssätze:

Da die Eignung im offenen Verfahren spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorliegen muss, müssen die Eignungsnachweise spätestens zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Dies gilt unabhängig davon, ob ein Bieter seine Eignung (vorerst) durch Eigenerklärung belegt. Durch Vorlage einer Eigenerklärung „erspart“ sich ein Bieter nicht das (fristgerechte) Beschaffen der Nachweise, sondern lediglich (vorerst) die Übermittlung an den AG.

Die Nachweise und Bestätigungen müssen den Nachweis für den (eignungs-)relevanten Zeitpunkt liefern (hier: Zeitpunkt der Angebotsöffnung). Sind die vorgelegten Nachweise erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden, liefern sie für den relevanten Zeitpunkt keinen geeigneten Nachweis.

Schlussfolgerung:

Auch bei der Vorlage einer Eigenerklärung müssen die geforderten Nachweise in der geforderten Aktualität vorliegen. Werden diese erst auf Aufforderung des AG eingeholt und datieren diese daher nach dem relevanten Zeitpunkt, führt dies zum Ausscheiden des Angebots.

Praxistipp:

Insbesondere bei regelmäßiger Beteiligung an Vergabeverfahren empfiehlt es sich, ein geeignetes Dokumenten-Managementsystem einzuführen (z.B. halbjährliche Aktualisierung der Nachweise).

WISSENSVORSPRUNG UND ZULÄSSIGKEIT EINER GESAMTVERGABE; BVwG

BVwG vom 11.02.2020, GZ: W 139 2222479-2

Leitsatz:

Die bloße Mutmaßung, ein bisher tätiger Unternehmer könne bei der Preisgestaltung spekulieren, und dass die öffentliche Auftraggeberin (AG) rechtswidrig von einer vertieften Angebotsprüfung absehen könnte, ist keine geeignete Argumentationsgrundlage für die Rechtswidrigkeit einer Ausschreibungsunterlage.

Sachverhalt:

Die öffentliche Auftraggeberin (AG) führte ein offenes Verfahren im Oberschwellenbereich (OSB) zur Vergabe eines Lieferauftrags von Hygienepapier und Spendern durch. Im Zeitpunkt der Ausschreibung waren bei der AG sowohl unterschiedliche Spender als auch unterschiedliche Papiere in Verwendung. Die Spender waren überwiegend systemfrei, sodass verschiedene Papierarten eingefüllt werden konnten. Zumindest ein Spendertyp war allerdings systemgebunden, somit nur mit bestimmtem Hygienepapier kompatibel.

Die Antragstellerin (ASt) stellte einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen u.a. mit der Begründung, der derzeitige RV-Partner kenne bereits die bestehende Spenderinfrastruktur und habe daher einen Wissensvorsprung. Vor diesem Hintergrund könne der derzeitige Lieferant darauf spekulieren, seine bereits montierten Spender zu belassen. Dies würde dazu führen, dass er den Spenderpreis möglichst niedrig ansetzen werde, um dadurch seinen angebotenen, Gesamtpreis zu minimieren.

Weiters brachte die ASt die Rechtswidrigkeit der Nichtaufteilung in Lose vor, da das BVergG eine Aufteilung auf Lose grundsätzlich vorschreibe, um KMU eine Beteiligung an der Ausschreibung zu ermöglichen. In den Ausschreibungsunterlagen fehle darüber hinaus eine Begründung für die Gesamtvergabe.

Entscheidungssätze:

Im Ergebnis wies das BVwG den Nachprüfungsantrag ab und stellte fest:

Nur durch die Tatsache, dass die Bieter sowohl Spender als auch Papiere anbieten müssen, kann verhindert werden, dass ein Bieter aufgrund realer Gegebenheiten bevorteilt wird. Hinsichtlich möglicher Spekulationen dahingehend, dass man in der Praxis ohnehin bereits bestehende Spender verwenden können, verwies das BVwG auf seine Entscheidung vom 31.08.2016, sowie auf das betreffende Erk. des VwGH vom 01.02.2017, GZ: Ro 2016/04/0054.

Die bloße Mutmaßung, ein bisher tätiger Unternehmer könne bei der Preisgestaltung spekulieren, und dass die AG rechtswidrig von einer vertieften Angebotsprüfung absehen könnte, ist keine geeignete Argumentationsgrundlage für die Rechtswidrigkeit einer Ausschreibungsunterlage.

Die Frage der vertieften Angebotsprüfung ist jedenfalls nicht auf der Ebene der Prüfung der Ausschreibung zu behandeln.

Zur Frage der Zulässigkeit einer Gesamtvergabe hielt das BVwG - entgegen der Auffassung der ASt - fest, dass kein (durchsetzbares) Recht auf eine losweise Vergabe besteht. Zwar ist eine gewisse Präferenz zugunsten der Losvergabe unbestritten, nichtsdestotrotz steht es gem. § 28 Abs 1 BVergG der AG frei, zwischen der Gesamt- oder Losvergabe zu wählen.

Dies wurde vom VwGH bereits mehrmals festgehalten. Maßgebend sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z.B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung.

Schlussfolgerung:

Der Begründungspflicht muss nicht bereits in den Ausschreibungsunterlagen nachgekommen werden, es reicht im Vergabevermerk oder - wie in diesem Verfahren - im Zuge des Nachprüfungsverfahrens.

Als aus Sicht des BVwG sachlich gerechtfertigte Gründe für eine Gesamtvergabe führte die öffentliche Auftraggeberin (AG) die hohe Anzahl der einerseits zentral und andererseits dezentral erfolgenden Beschaffungsvorgänge sowie die Vielzahl der derzeit zum Einsatz gelangenden Spender an. Dadurch soll der administrative und zeitliche Aufwand minimiert werden.

ZENTRALE BESCHAFFUNGSSTELLEN; EUGH

EuGH vom 4.06.2020, GZ: C-3/19, ASMEL

Leitsatz:

Den Mitgliedstaaten wird bei der Entscheidung, ob sie auf zentrale Beschaffungsstellen zugreifen wollen, ein weiter Ermessensspielraum, eingeräumt.

Sachverhalt:

Im ggst. Fall wurde eine Konsortialgesellschaft mit beschränkter Haftung nach italienischem Recht gegründet („ASMEL“). An deren Kapital sind zu 51 % die Gemeinde Caggiano, zu 25 % die privatrechtliche Vereinigung Asmel und zu 24 % ein aus Unternehmen der Privatwirtschaft und Gemeinden bestehendes Konsortium beteiligt. Die privatrechtliche Vereinigung Asmel hatte für die Gebietskörperschaften Tätigkeiten einer zentralen Beschaffungsstelle übernommen.

Aufgrund mehrerer Beschwerden leitete eine italienische Behörde eine Untersuchung ein, u.a. mit der Begründung, dass sich Asmel nicht an die innerstaatlichen Vorgaben halte, wonach für zentrale Beschaffungsstellen lediglich zwei öffentliche Handlungsformen, nämlich Gemeindeverbände oder ein Konsortium aus Gemeinden, vorgesehen sind.

Der EuGH hatte die Frage zu beantworten, ob die RL 2004/18/EG einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, wonach die Organisationsautonomie kleiner Gebietskörperschaften bei der Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle auf nur zwei rein öffentlich-rechtliche Organisationmodelle ohne die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft beschränkt ist.

EuGH-Entscheidungssätze:

Der EuGH hielt zunächst fest, dass der Begriff „zentrale Beschaffungsstelle“ nach den Bestimmungen der RL 2004/18/EG einen öffentlichen Auftraggeber (AG) bezeichnet, der für andere öffentliche AG bestimmte Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt oder öffentliche Aufträge vergibt. Auch der Begriff des „öffentlichen AG“ ist in der RL definiert und bezeichnet den Staat, die Gebietskörperschaften, die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und die Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Der EuGH stellt klar, dass der Begriff „öffentlicher Auftraggeber“ weit und funktionell zu verstehen ist. Den Mitgliedstaaten wird dabei ein weiter Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob sie auf zentrale Beschaffungsstellen zugreifen wollen, eingeräumt. Die RL steht daher einer Anpassung der Organisationsmodelle der zentralen Beschaffungsstelle an die eigenen Bedürfnisse des Mitgliedsstaats nicht entgegen.

Als einzige Beschränkung ergibt sich aus der RL, dass es sich bei der zentralen Beschaffungsstelle um einen „öffentlichen AG“ handeln muss. Dieser weite Ermessensspielraum ist auch mit der Dienstleistungsfreiheit und der Öffnung für einen unverfälschten Wettbewerb vereinbar.

Eine zentrale Beschaffungsstelle wird für öffentliche AG tätig, um deren Bedarf zu decken, nicht aber als Wirtschaftsteilnehmer mit eigenem gewerblichem Interesse. Eine nationale Regelung, die das Recht kleiner Gebietskörperschaften, die von ihnen beauftragte zentrale Beschaffungsstelle frei zu wählen, dadurch beschränkt, dass ihnen hierfür zwei rein öffentlich-rechtliche Organisationsmodelle ohne die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft vorgeschlagen werden, verstößt nicht gegen die RL, weil dadurch kein Unternehmen der Privatwirtschaft bessergestellt wird als seine Mitbewerber.

Auch die geografische Beschränkung des Betätigungsfeldes einer zentralen Beschaffungsstelle sieht der EuGH vom weiten Ermessenspielraum der Mitgliedstaaten umfasst. Dadurch kann die Gebietskörperschaft sicherstellen, dass ihre Interessen gewahrt werden. Ein öffentlicher AG - wie die zentrale Beschaffungsstelle - ist eine Einrichtung, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllt.

Eine solche Einrichtung übt nicht in erster Linie eine Gewinn erzielende Tätigkeit auf dem Markt aus. Durch die Beschränkung wird daher keinem Unternehmen der Privatwirtschaft ein Vorteil gegenüber seinen Mitbewerbern verschafft.

Schlussfolgerung:

Der EuGH kam zum Ergebnis, dass die RL 2004/18 einer Bestimmung des nationalen Rechts, durch die die Organisationsautonomie kleiner Gebietskörperschaften bei der Beauftragung einer zentralen Beschaffungsstelle auf nur zwei rein öffentlich-rechtliche Organisationsmodelle - ohne die Beteiligung von Unternehmen der Privatwirtschaft - beschränkt wird, nicht entgegensteht.

Abkürzungsverzeichnis:

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
AG	Auftraggeber
ANKÖ	Auftragnehmerkataster Österreich
ASt	Antragsteller
AU	Ausschreibungsunterlagen
BAO	Bundesabgabenordnung
BGH	Bundesgerichtshof
BVergG	Bundesvergabegesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
KSV	Kreditschutzverband
LVwG	Landesverwaltungsgericht
OSB	Oberschwellenbereich
OÖ VergRSG	OÖ Vergaberechtsschutzgesetz
Präsumtiver ZE	Voraussichtlicher ZuschlagsempfängerIn
StVO	Straßenverkehrsordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VbGH	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Stand: Dezember 2020

Dies ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster
Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!